Die

Zusammenlegung von Aktien und ihre Voraussetzungen.

Inaugural-Dissertation

verfaßt

und der hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Kurt Stigler

Rechtspraktikant am kgl. Amtsgericht Augsburg.

ACAD. LIBRARY BIBL.

Approbation am 18. Dezember 1908.

Augsburg
Druck von Theodor Lampart
1909.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Sehling.

Meinen lieben Eltern

gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0016

Verzeichnis der benützten Literatur.

Bauer: Zeitschrift für Aktien- und Handelsgesellschaften, herausgegeben von Joseph Bauer-Leipzig.
Bachmann: Sonderrechte der Aktionäre. Zürich 1902.
Canto: Die Herabsetzung des Grundkapitals mittelst Zusammenlegung; Erl. Diss. 1896.
Cosack: Lehrb. d. H.G.B. 6. Aufl. 1903.
— Lehrb. des Bürgerl. Rechts, 4. Aufl. 1903.
Dernburg: Das bürgerl. Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. I. 2. Aufl. Halle 1901.
Deutsche Juristenzeitung.
Entwurf eines Gesetzes betr. Kommanditges. a. A. u. A. G. nebst Begründung und Anlagen vorgelegt dem Bundesrat am 7. Sept. 1883. Berlin (C. Heymann).
Entwurf eines H.G.B. nebst Denkschrift (cit. D). Berlin 1896.
Eck: Vorträge über das Recht des B.G.B. 1903, I.
Entscheidungen des Reichsgerichts für Zivilsachen.
„ „ Reichsoberhandelsgerichts.
Förster H. W.: Nachschußpflicht bei A. G. Gött. Diss. 1903.
Gareis-Fuchsberger: Kommentar z. A.D.H.G.B. 1891.
Gierke: Genossenschaftstheorie. 1887.
Goldmann: Kommentar z. H.G.B. 2. Bd. 1905.
Jacobi: Die Wertpapiere im bürgerl. Recht des Deutschen Reiches. Leipzig 1901.
Kayßner: Gesetz betr. Kommanditges. a. A. u. A. G. vom 18. Juli 1884. 2. Aufl. 1891.
Unter demselben Titel:
Petersen u. Pechmann (1890).
v. Völderndorf (1890).
Ring (1891).
Esser R. u. F. unter: Die A. G. nach den Vorschriften des H.G.B. 3. Aufl. Berlin 1907.

Lehmann Karl: Lehrbuch des Handelsrechts. 1908. — Das Recht der Aktiengesellschaften. Berlin, I 1898; II 1904.

„Einzelrecht und Mehrheitswille" im Archiv für bürgerl. Recht; herausgegeben von Kohler, Ring u. Oertmann. Bd. IX.

Leist: Sanierung von Aktiengesellschaften. Berlin 1905.

Littauer-Mosse: Kommentar z. H.G.B. 13. Aufl. 1905.

Laband: Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht in Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1874. III. Absch. S. 1499 ff.

Löwenfeld: Das Recht der A.-G. 1879.

Makower: Kommentar z. H.G.B. 13. Aufl. 1906/7.

Monatschrift für Handelsrecht u. Bankwesen, Steuer- u. Stempelfragen, herausgegeb. v. Holdheim. 1892—1907.

Oertmann: Kommentar zum Allgem. Teil des B.G.B. Berlin 1908.

Pauly: Sonderrechte der Aktionäre. Jenaer Diss. 1907.

Plank: Bürgerl. Gesetzbuch. Kommentar. 3. Aufl. 1904/5.

Pinner: Das Aktienrecht; Kommentar zu Buch 2 Absch. 3 u. 4 des H.G.B. v. 10. Mai 1897 (1899).

Rehm: Bilanzen der A.-G. u. G. m. b. H. 1903.

Regelsberger: „Entziehbare und unentziehbare Rechte der Mitglieder einer Korporation"; in den Blättern für Rechtsanwendung, zunächst für Bayern. Bd. LX. 1895. S. 1 ff.

Renaud: Recht der Aktiengesellschaften. Berlin. 1. Aufl. 1863; 2. Aufl. 1875.

Ring: Das H.G.B. für das Deutsche Reich erläutert. Buch II. Berlin 1902.

Simon: Betrachtungen über die Bilanzen u. Geschäftsberichte der A.-G. 2. Aufl. Berlin 1903.

Schmollers Jahrbücher Bd. VIII.

Staub: Kommentar zum A. D.H.G.B. 4. u. 5. Aufl. 1897. Kommentar zum H.G.B. 8. Aufl. 1906.

Thöl: Das Handelsrecht (Die A.-G. § 121 ff.) 6. Aufl. 1879.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt (später von Kayßner und Lehmann).

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

I. Voraussetzungen: Seite

1. Die Herabsetzung des Grundkapitals 2
2. Das Majorisierungsprinzip 6
Geschichte des Majorisierungsprinzips 7
Exkurs: Es gibt keine Nachschußpflicht, wohl aber ein Nachschußrecht 23

II. Welche Rechte der Aktionäre werden durch die Zusammenlegung verletzt? 34

III. Rechtliche Natur der Zusammenlegung 49

IV. Praktische Durchführung der Zusammenlegung 59
Stempelfrage 71

Die Zusammenlegung von Aktien und ihre Voraussetzungen.

Einleitung.

Dem Deutschen Handelsgesetzbuch ist der Ausdruck „Zusammenlegung" fremd; das Gesetz spricht in § 290 lediglich von einer „Verminderung der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder ein ähnliches Verfahren". Damit soll der Begriff der Zusammenlegung von Aktien, wie ihn Wissenschaft und Praxis vor Entstehung des § 290 ausgebildet hatten, umschrieben werden. Eine Definition würde folgendermaßen zu lauten haben: Zusammenlegung bedeutet eine Art der Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft auf dem Wege einer Zusammenschmelzung mehrerer Aktienrechte zu einer geringeren Zahl von Aktienrechten, wobei der Gesamtnennwert der neuen Aktien kleiner ist als der der früheren zusammengenommen.

Ehe wir auf das Wesen und die rechtliche Natur der Zusammenlegung näher eingehen, sind die Voraussetzungen dieses Vorganges darzulegen.

I. Voraussetzungen:

1. Die Herabsetzung des Grundkapitals.

Unsere Definition sagt: Zusammenlegung ist eine Art der Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft. Bekanntlich besteht das Grundkapital aus dem in Aktien zerlegten Einlagekapital der Gesamtheit der Aktionäre. Seine Höhe ist durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt. Es ist in dieser seiner lediglich gedachten Größe wohl zu unterscheiden von dem reell bestimmbaren Gesellschaftsvermögen. Die Grundkapitalsziffer ist ein ständiger Passivposten in der Bilanz, ständig als Minimalgarantiefonds den Gesellschaftsgläubigern reserviert. Da als Dividende nur der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva verteilt werden darf, so ist dieser Passivposten das zahlenmäßige Hilfsmittel, um die Verteilung von Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre solange zu verhindern, bis das Gesellschaftsvermögen soviele Werte aufgespart hat, daß diese außer dem Betrag aller übrigen Passivposten auch den Betrag der Grundkapitalsziffer erreichen. Man kann also sagen, daß der Grundkapitalbetrag die wichtige Aufgabe hat, Gläubiger- und Aktionär-Interesse voneinander zu scheiden. Das Bestreben der Gesellschaft muß dahin gehen, bei Sinken des Gesellschaftsvermögens unter das Grundkapital vor allem den Betrag des letzteren wieder zu erreichen. Dies geschieht einerseits, wie soeben erwähnt, durch Nichtauszahlung von Dividenden oder aber auf dem Wege der Kapitalsherabsetzung. Die Aktienkapitalsziffer ist ja allerdings ein ständiger Passivposten, aber unbedingte Ständigkeit desselben ist nicht erforderlich und auch nicht wünschenswert. Es kann nämlich Fälle geben, die es wirtschaftlich gerechtfertigt erscheinen lassen,

die Grundkapitalsziffer zu verringern. Ein Beispiel: Eine Gesellschaft, die 500000 ℳ Kapital besitzt, hat 100000 ℳ Verluste gehabt; sie verdient jährlich 20000 ℳ; diese kann sie nun fünf Jahre nicht verteilen infolge jenes Verlustes. Sie hilft sich durch Herabsetzung des Grundkapitals auf 400000 ℳ und kann nun die Verteilung schon im ersten Jahre vornehmen. Diese Art nennt man, da eine Zurückzahlung von Kapital selbst nicht erfolgt, eine ziffermäßige.[1]) Wohl wird man diese Herabsetzung eine willkürliche nennen; ist sie doch auch keine unbedingt notwendige, da die Deckung des sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes im normalen Geschäftsgange aus dem gesetzlichen Reservefonds zu bewirken ist, der Erwerb der Gesellschaft, falls hiedurch die Verluste nicht sofort gedeckt werden, so lange zurückbehalten werden muß und die Verteilung unter die Aktionäre so lange zu unterbleiben hat, bis das Grundkapital in der statutenmäßigen Höhe vorhanden ist. Wenn aber auch die Herabsetzung des Grundkapitals nicht gerade die unbedingt nötige Folge der Verminderung desselben ist, so zeigt gleichwohl die praktische Erfahrung, daß bei Einbuße eines Teiles des Grundkapitals im Interesse der Gesellschaft, d. h. ihrer Aktionäre, des Gesellschaftskredits, ausgedrückt durch den Kurswert der Aktien, das unabweisbare Bedürfnis zu seiner Reduktion hervortritt, um in kritischen Zeiten die Existenz der Gesellschaft zu wahren und ihre wirtschaftlichen Funktionen mit ausreichenden geringeren Mitteln fortzusetzen und hauptsächlich, um Dividendenzahlung zu ermöglichen.

Wir haben bei diesem Beispiel den Eintritt eines Verlustes der Gesellschaft vorausgesetzt. Ein solcher kann auf

[1]) Nebenbei erwähnt: eine derartige rein ziffernmäßige Herabsetzung liegt auch in der Umwandlung eines Teils des Grundkapitals in einen Reservefonds.

die verschiedenste Art eintreten. Alle Modalitäten aber — z. B. unveränderte Wertobjekte werden durch schlechte Konjunkturen entwertet; Sacheinlagen oder übernommene Einlagen wurden zu hoch veranschlagt und demnächst in der Bilanz nach ihrem wahren Werte ohne Rücksicht auf den Uebernahmepreis festgestellt — lassen sich unter den Begriff Unterbilanz bringen.

Es ist aber nun irrtümlich, anzunehmen, jede Herabsetzung des Grundkapitals sei ein Zeichen einer Geschäftskrise. Man gelangt leicht zu dieser Ansicht, da umgekehrt eine Erhöhung des Grundkapitals in den allermeisten Fällen einen wirtschaftlichen Aufschwung der Gesellschaft bedeutet. Zur Herabsetzung drängt aber nicht immer eine Unterbilanz, sondern oft andere Umstände. Z. B. ist es möglich, daß die Gesellschaft — Terraingesellschaften verfahren häufig so — über mehr Kapital verfügt oder auch von den Aktionären mehr einzufordern hat, als sie in ihrem Betriebe mit Nutzen verwerten kann. Dann liegt es auch im Interesse der Aktionäre, ihren Anteil an dem nicht verwertbaren Teile des Grundkapitals zu anderweitiger Verfügung — und zwar baldigst — zurückzuerhalten. Deshalb muß die Gesellschaft dann einen Teil der eingezahlten oder noch einzuzahlenden Summen abstoßen. Wie groß dieser Teil sein darf, bestimmt sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Hier tritt eine wirkliche Rückzahlung eines Teiles des Grundkapitals ein; man nennt sie deshalb auch eine effektive. Von einer Zusammenlegung von Aktien kann aber natürlich nur die Rede sein bei der obenerwähnten ziffermäßigen Herabsetzung.

Bei der Frage nach der rechtlichen Natur der Kapitalsherabsetzung ist zu sagen, daß diese nicht die Gesellschaft selbst verändert oder gar auflöst, sondern nur ihre Basis verkleinert. Sehr wichtig aber ist die Wirkung auf die

Aktionäre, beziehungsweise auf deren Aktienrechte, die sie sich durch ihre Einzahlung erworben haben. Werden doch ihre Aktien nach drei Möglichkeiten angegriffen:

1. Ihr Nennwert kann verringert werden; dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn der Nominalbetrag der Aktie mehr als 1000 ℳ beträgt, da sonst die einschränkenden Vorschriften des § 180 Handelsgesetzbuch über die notwendige Erlaubnis des Bundesrates oder die Zustimmung der Gesellschaft zur Uebertragung der Aktie Anwendung finden müßten.

2. Ihre Zahl kann vermindert werden und zwar durch Zusammenlegung oder ein ähnliches Verfahren. (§ 288 und § 290 Handelsgesetzbuch.)

Von diesem Fall wird später (im Teil II—IV) eingehend zu reden sein.

3. Durch direkte Einziehung einzelner Aktien im Wege der sogenannten Amortisation.

Diese ist wohl zu unterscheiden von der Zusammenlegung. Letztere bedeutet eine Schwächung der Aktienrechte, erstere dagegen eine Vernichtung derselben. § 227 Handelsgesetzbuch ergibt die gesetzlichen Erfordernisse zur Amortisation. Sie muß darnach im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein. Geschah dies nicht, so ist in jedem Falle Statutenänderung erforderlich. Diese ist aber, außer im Falle des Ankaufs, für die betroffenen Aktionäre nur „verbindlich, wenn die Aenderung vor ihrer Zeichnung erfolgt oder wenn sämtliche Aktionäre zustimmen".[1]) In der Praxis erfolgt die Amortisation[2]) überwiegend nur für Obligationen, das sind Anleiheteile, die die Gesellschaft nach einem be-

---

[1]) Vergl. Juristische Wochenschrift Nr. 86 S. 446.

[2]) Ein näheres Eingehen auf das Wesen der Amortisation erübrigt sich bei dem Plane der Arbeit, die Zusammenlegung von Aktien darzulegen.

stimmten Plane aus dem jährlichen Reingewinn auslost. § 227 Absatz II verweist bezüglich der Einziehung, die nicht aus dem verfügbaren Gewinn zum Zwecke der Amortisation erfolgt, auf die Vorschriften des § 288 des Handelsgesetzbuchs.

Dieser Paragraph erfordert eine Beschlußfassung der Generalversammlung, mit einer Majorität von mindestens drei Vierteln des vertretenen (nicht des bestehenden) Grundkapitals. Das Statut kann diese Forderung noch erschweren.

Wir sagten oben, jede Kapitalsherabsetzung sei von größter Wichtigkeit für die Aktionäre; um nochmals die Folgen der einzelnen Arten festzustellen:

Die Verminderung des Nominalwertes beschränkt, die Amortisation vernichtet das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs, die Zusammenlegung oder ein ähnliches Verfahren vereinigt diese beiden Wirkungen, schafft aber ein neues Recht und zwar insoferne, als die herabgeminderte Aktie in rechtlicher Beziehung an Stelle der ursprünglichen tritt.

Wieder etwas ganz anderes ist die Verlustigerklärung des Aktionärs: diese trifft nur den säumigen Aktionär; ferner die Kraftloserklärung — sie trifft nur die Urkunde.

2. Das Majorisierungsprinzip.

Die Feststellung der großen Bedeutung jeder dieser Verfahren für den Aktionär läßt uns die Frage aufwerfen, ob ein solcher Beschluß der Herabsetzung auch gegen den Willen der Aktionäre erfolgen kann. Für die Amortisation gilt die oben erwähnte Besonderheit, daß der Aktionär vor der Zeichnung gewarnt ist, daß aus dem Gewinn amortisiert wird und daß, wenn dies nicht der Fall ist, die Erfordernisse des § 288 H.G.B. Platz greifen. Dieser Paragraph, der für jede Art der Herabsetzung gilt, sagt nun deutlich, daß

es bei derselben eine Majorisierung gibt, d. h. eine Minderheit von Aktionären kann zur Duldung der Zusammenlegung und dergleichen gezwungen werden, oder: die Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs, der dadurch materiellen Schaden erleidet, stehen, wenn auch nur teilweise, zur Verfügung der Aktiengesellschaft; (es ist übrigens interessant zu beobachten, daß z. B. das französische Recht umgekehrt stets an dem Grundsatze festhält, daß durch Zusammenlegung von Aktien der Aktionär seiner Mitgliedschaft in keiner Weise beraubt werden dürfe; dies wird erreicht durch den niederen Mindestbetrag der Aktie.[1])

Mit der Majorisierung eng verbunden und in der Literatur häufig im Zusammenhang besprochen ist die Frage, ob und welche Sonderrechte des Aktionärs hier verletzt werden. Wir widmen der Beantwortung später ein besonderes Kapitel.

Geschichte des Majorisierungsprinzips.

Die Majorisierung in Verbindung mit dem § 290 H.G.B. ist erst eine Errungenschaft des neuen Handelsgesetzbuchs.

Wir geben in folgendem einen Ueberblick über die Geschichte der Majorisierung der Aktionäre und besonders über die Stellungnahme der Wissenschaft gegenüber den früher hierin ungenügenden Gesetzen.

Im Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland lautete Artikel 248: Eine teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Hören wir zunächst Renaud. Er vertritt eine unserem heutigen Empfinden und unseren heutigen Gesetzesbestimmungen

---

[2]) Bachmann a. a. O. S. 85.

direkt entgegengesetzte Ansicht: Renaud führt in seinem „Recht der Aktiengesellschaften“ [1]) aus: „Der Wirkungskreis der Generalversammlung ist ein beschränkter, indem dieselbe insbesondere nur auf Grund der Statuten, auf deren Grundlage die Aktiengesellschaft besteht, Beschlüsse fassen kann. Daher kann insbesondere eine Statutenänderung im Zweifel durch die Generalversammlung nicht beschlossen werden, weil der Aktienverein und demnach auch dessen Organe nur auf Grund der bisherigen Statuten bestehen ..... Daher kann ebensowenig ohne die Uebereinstimmung aller Aktionäre die Höhe des Grundkapitals verändert und dasselbe vermindert oder erhöht werden. Auch durch teilweise Rückzahlung an die Aktionäre auf Beschluß derselben kann es nicht vermindert werden, falls eine solche nicht im Statut vorgesehen ist, weil eine Aktiengesellschaft, die mit einem anderen Kapital arbeitet, in der Tat nicht die ursprüngliche ist, sollte auch die Kapitalverminderung im wirklichen Interesse der Vereinsmitglieder liegen . . .“ Daß auch die damals schon angestrebte Zerlegung einer Aktie in mehrere Anteile und Umformung mehrerer Aktien in eine eine absolut unzulässige Statutenänderung bedeute und selbst nicht durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung beschlossen werden kann, entwickelt Renaud Seite 73 und Seite 453 a. a. O. Nach dieser Ansicht war also jede Majorisierung ausgeschlossen, ein eigenwilliger Aktionär konnte die ganze Entwicklung der Gesellschaft verhindern. Damals hatte der Staat auch noch den Genehmigungszwang und dieser betraf jede Statutenänderung. Die Novelle zum Aktiengesetz vom 11. Juni 1870 beseitigte ihn und ließ die Möglichkeit einer Herabsetzung des Grundkapitals bei praktischer Notwendigkeit, deren Beurteilung er aber lediglich

[1]) Leipzig 1863. S. 459.

der Aktiengesellschaft selbst überließ, zu. Durch diese Gleichstellung von Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals wurde das Prinzip des Artikel 248 erweitert; an der Fassung wurde nichts geändert. In den Motiven zum Entwurf der gedachten Novelle, sowie in den Protokollen über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes [1]) heißt es in bezug auf die Herabsetzung des Grundkapitals: „Eine derartige Herabsetzung wird zunächst dadurch veranlaßt sein, daß das statutenmäßige Grundkapital infolge erlittener Verluste nicht mehr in der ursprünglichen Höhe vorhanden ist und in der Art erfolgen, daß ein neues, geringeres Grundkapital in einem den vorhandenen Gesellschaftsaktivis entsprechenden Betrage festgesetzt wird, in dem zugleich eine Reduktion des Nominalbetrages der Aktien nach einem entsprechenden Prozentsatze stattfindet."

Im Gegensatz zu Renaud, der auch in der neueren Auflage seines Werkes (1875) die Herabsetzung des Grundkapitals und die mit ihr zwecks Durchführung derselben notwendig verbundene Andersgestaltung der Aktienanteile nur dann für statthaft erklärt, wenn „sie auf Grund einer vor Ausgabe der Scheine bestehenden statutenmäßigen Anordnung" geschieht, äußert sich Kayßner [2]): „Ob eine Verminderung des Grundkapitals zweckmäßig sei, unterliegt ausschließlich der eigenen Beurteilung der Generalversammlung (der Aktionäre); der Generalversammlungsbeschluß ist maßgebend. Das Grundkapital ist ein Mittel zur Erreichung des Zweckes des Unternehmens. Beim Mangel einer statutarischen Bestimmung ist aus dem Zweck zu entnehmen, ob das Grundkapital ein unverändertes bleiben müsse." Dem ist zuzustimmen; auch

[1]) Legislaturperiode 1870 Nr. 158.

[2]) Zu Art. 248 der Novelle von 1870 in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 20 S. 467.

heute erachten wir die wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit höher als die Sonderinteressen der einzelnen Aktionäre. Zweifellos stimmte eine derartige Ansicht, wie Kayßner sie äußerte, auch mit den damaligen Absichten des Gesetzgebers überein, gleichwohl aber raubten Renaud und seine Anhänger durch ihre enge Auslegung des Gesetzes die zur Entwicklung der einzelnen Gesellschaft nötige Bewegungsfreiheit. Gegen diese Beschränkung der Selbstverwaltung sprachen dann die verschiedensten Stimmen, Resolutionen des Handelsstandes, der Vereine für Sozialpolitik usw.; man verlangte: die Generalversammlung solle nicht nur beschließen können, sie solle auch selbst die Art zur Durchführung ihrer Beschlüsse mit verbindlicher Wirkung festsetzen.

Da trat als gewichtige Unterstützung Laband auf und bekannte sich [1]) zur Ansicht, daß die Omnipotenz der Majorität herrschen soll, ungeachtet vermeintlicher Sonderrechte des Einzelaktionärs; denn — sagt er —: „Sonderrechte sind nur die auf besonderen Bestimmungen der Statuten oder auf Rechtsgeschäften beruhenden Rechte von einzelnen Mitgliedern oder Klassen von Mitgliedern. Alle übrigen Rechte sind Mitgliedschaftsrechte, Reflexwirkungen der Körperschaftsverfassung und deshalb mit jeder Aenderung der Verfassung veränderlich, die Majorität kann sie modifizieren." Ob dieser letzte Satz nicht der Einschränkung bedarf, werden wir später sehen. Der Entwurf zum Gesetz vom 18. Juli 1884 ging in der Frage der Majorisierung weiter, indem er bestimmte: Der Beschluß (der Herabsetzung) hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln

---

[1]) In Hirths Annalen d. deutschen Reiches, III. Abschn. Jahrg. 1874 S. 1499 ff.

festzusetzen; durch diese Hinzufügung der zitierten neuen Bestimmung will er die Kompetenz der Generalversammlung in Rechten und Pflichten präzisieren. Dieser Artikel 248 des Entwurfes fand die Zustimmung des Bundesrates der IX. Kommission des Reichstages und des Plenums und wurde zum Gesetz erhoben.

Wir sahen bisher, daß die Gesetzgebung den einmal beschrittenen Weg, die Majorisierung zu ermöglichen, immer weiter verfolgte.

Doch war die Frage damit noch lange nicht entschieden. Die angesehensten Rechtslehrer wie auch Staub, Ring, von Völderndorff, Petersen und Pechmann vertraten immer noch mehr prinzipiell den Standpunkt, es müsse vor allem der Einzelaktionär gegen die Mehrheit geschützt werden. Diese Auffassung wurde besonders vertreten bei Erörterung der Frage, ob ein Beschluß bindend sei, der von dem Aktionär, der nicht im Besitz der zur Zusammenlegung erforderlichen Aktien sei — wenn er entweder weniger oder mehr Aktien besitzt, als die zur Zusammenlegung bestimmte Zahl beträgt, „Spitzen" genannt — besondere Aufwendungen, Nachschüsse verlange, um die erforderliche Anzahl zu erreichen. Hier wurde behauptet: ein solcher Beschluß verletze ein unantastbares Recht des Aktionärs und verstoße gegen das Gesetz (Artikel 216, 219) selbst. Als was dieses Recht sich darstellt, als Mitgliedschafts- oder Genossenschaftsrecht, oder als Sonder-, Einzel- oder Individualrecht, soll, wie schon erwähnt, erst später erörtert werden. Einen ablehnenden Standpunkt nahmen auch die vielbeachteten Einzelentscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts[1]) und das Plenargutachten desselben Gerichts[2]) ein. Alle diese Stimmen be-

[1]) RG. Bd. 20 S. 96; Bd. 21 S. 445; Bd. 25 S. 262.

[2]) cf. Goldschmidts Zeitschrift Bd. 21 S. 441 ff.

gründen ihre Ansicht etwa folgendermaßen: Die Generalversammlung übt die sich aus der Aktie ergebenden Rechte aus. Die Freiheit in der Verwaltung findet ihre Grenzen stets im Rahmen des Statuts. Sind darin solche Grenzen nicht vorgesehen, so greifen die gesetzlichen Grenzen ein. Nach diesen aber ist die Basis, auf der die ganze Aktiengesellschaft aufgebaut ist, gebildet durch den Zweck der Gesellschaft und durch die Höhe des Grundkapitals. Sie ist unveränderbar, es müßte denn sein, daß im Statut selbst die Ausnahmen vorgesehen sind, unter welchen Bedingungen und daß überhaupt sie verändert werden kann. Besonders Löwenfeld (1879 a. a. O.) vertrat diese Ansicht de lege ferenda in der entschiedensten Weise: er nannte es geradezu widersinnig, wenn durch abändernde Beschlüsse in gedachter Weise den Aktionären andere Verpflichtungen aufgezwungen werden könnten; er verlangte, daß jedes Statut „unter Berücksichtigung aller nur möglichen Eventualitäten mit der äußersten Vorsicht auszuarbeiten sei", andernfalls den Unvorsichtigen, der beitrete, eben die Folgen seiner Handlung treffen müßten. Wir sagen heute, wo wir die möglichste Anpassungsfähigkeit einer Gesellschaft an die wirtschaftlichen Erfordernisse für selbstverständlich halten, daß diese Forderung nicht wünschenswert sei, auch praktisch bei den häufigen Umwälzungen ganzer Industrien undurchführbar sei. Hören wir noch einen Vertreter der der ausgedehnten Majorisierung abgeneigten Ansicht: Bähr schreibt:[1]) „Es liegt auf der Hand, inwieweit der Einzelaktionär sich gefallen lassen müsse, daß die Generalversammlung mittelst Mehrheitsbeschluß die Statuten ändere", „daß mit einer solchen Befugnis der Generalversammlung das in Artikel 222 gewährte Anfechtungs-

[1]) In Jehrigs Jahrbüchern 21, S. 458 ff.

recht wesentlich an Bedeutung verliert; denn wenn auch durch eine solche Statutenänderung solchen Rechten der Aktionäre, welche als bereits erworbene sich darstellen, kein Abbruch geschehen könnte, so wird doch sehr häufig das Recht der Anfechtung mindestens für die Zukunft illusorisch werden, wenn sofort eine Mehrheit eine dem angefochtenen Beschluß entsprechende Statutenänderung beschließen kann." Mit Rücksicht auf Artikel 215 des Entwurfes, dessen Absatz 1, 2 und 3 ja unverändert in das Gesetz übergegangen ist, fährt Bähr fort: „Ist es richtig, daß das Statut als der Rahmen bezeichnet wird, innerhalb dessen die Freiheit der Gesellschaftsorgane sich bewegt und bildet das Statut die Grenze für die Kompetenz der Gesellschaftsorgane, so können auch — abgesehen davon, daß das Statut selbst etwas anderes bestimmt — die Gesellschaftsorgane nicht kraft innerer Machtvollkommenheit selbst die Grenzen ihrer Kompetenz erweitern. Nun mag es ja sein, daß die Statuten vielfach Bestimmungen enthalten, bei denen es durchaus nicht wünschenswert ist, daß sie nicht nach den gemachten Erfahrungen und veränderten Zeitumständen geändert werden können; und deshalb enthalten Statuten sehr häufig die Bestimmung, daß eine mehr oder minder gesteigerte Mehrheit der Generalversammlung auch eine Statutenveränderung beschließen könne; eine solche Bestimmung bildet aber doch nur ein Ausnahmerecht. Deshalb darf die Gesetzgebung nicht sich berufen fühlen, eine solche Bestimmung da, wo die Beteiligten nicht selbst sie ausdrücklich getroffen, zu supplieren, wie dies in Absatz 2 von Artikel 215 geschehen soll. Ja, wir müssen noch weiter gehen: gewisse Bestimmungen sind in den Statuten von der Art, daß man sie als Grundbedingungeu für die Existenz der Gesellschaft bezeichnen kann. Sie haben für diese Existenz eine solche Bedeutung, daß man eine all-

gemeine Klausel, welche die Statutenänderung durch Mehrheitsbeschluß zuläßt, verständigerweise auf sie nicht mitbeziehen kann, und das Gesetz hätte recht, dies anzusprechen." Man erkennt, Bähr vertritt zum veröffentlichten Entwurf der Novelle von 1884 im Prinzip dieselbe Ansicht wie früher (1879) Löwenfeld sie ausgesprochen hatte. Wir lassen zur Entgegnung am besten wieder eine Autorität selbst sprechen: „Ganz abhanden gekommen — schreibt Gareis in Schmollers Jahrbüchern [1]) — ist die Vorstellung, daß die Generalversammlung das oberste Willensorgan der Gesellschaft ist, das souveräne Organ innerhalb des Gesetzes. Absicht des Entwurfes ist es, die Generalversammlung in diese ihre Rechte wieder einzusetzen und in der vollen Bedeutung des obersten Willensorgans zu erhalten. Darum ist der Entwurf auch bestrebt, die Mitgliedschaftsrechte der einzelnen Aktionäre auszudehnen und zu erhalten ‚nur insoweit, als es sich um Geltendmachung desselben in der Generalversammlung handelt'". Auch Wiener [2]) folgt dieser Ansicht ebenso wie Simon, welcher in Goldschmidts Zeitschrift [3]) darlegt: „Der Entwurf geht davon aus, daß der Wille der Aktiengesellschaft seinen Ausdruck in der Generalversammlung der Aktionäre findet. Auf diese Theorie gründet sich eine Reihe von Reformvorschlägen, welche die Rechte der Generalversammlung erheblich erweitern und auch die Vertragsfreiheit der Delegation der Befugnisse der Generalversammlung wesentlich einschränken wollen."

Das Gesetz von 1884 folgte dem Entwurfe: es erklärte die Statutenänderung und besonders die Herabsetzung des Grundkapitals für zulässig und ließ der Generalversammlung

[1]) Bd. VIII S. 427.

[2]) cf. s. Aktiengesetzentwurf, Betrachtungen und Vorschläge. Leipzig 1884.

[3]) Bd. 29 S. 472 ff.

für die Art der Durchführung des gefaßten Beschlusses freie Hand.

Der weitere Streit dreht sich besonders auch um die Zulässigkeit eines öffentlichen Aufgebots und einer Nichtigkeitserklärung der nicht eingereichten Aktien; man bedenke wohl, es gab ja damals noch nicht die Bestimmung unseres heutigen § 290 H.G.B. Die Mehrzahl der Kommentatoren sprach sich dagegen aus. Denselben Standpunkt hatte auch das Reichsoberhandelsgericht in seinem Plenargutachten vom 23. November 1874 vertreten, dort wird der Generalversammlungsbeschluß, welcher die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien und die eventuell zwangsweise Einziehung von Aktien verfügt, selbst für den Fall für ungiltig erklärt, daß jeder Aktionär sich im Besitze der zur Zusammenlegung erforderlichen Aktienzahl befinde. Schon einige Jahre später entschied derselbe Gerichtshof[1]) im gegenteiligen Sinne: diejenigen Aktionäre, die nicht die erforderliche Zahl von Aktien hätten, könnten nicht gezwungen werden, neue Aktien hinzuzuerwerben. Es sei nicht einzusehen, weshalb nicht der Besitzer von fünf Aktien zur Zeit des Herabsetzungsbeschlusses gehalten sein soll, statt dieser fünf Aktien über je ein Fünftel des bisherigen Betrages eine Aktie über fünf Fünftel zu nehmen. An seinem Recht am Gesellschaftsvermögen und am Reingewinn wird dadurch nichts geändert. Hat bisher jede Aktie eine Stimme gewährt, so erhält er allerdings dadurch nunmehr statt fünf Stimmen nur eine Stimme. Aber da die gleiche Stimmenreduktion auch für alle anderen Aktionäre eintritt, so behält er in Wahrheit gegenüber allen bisherigen Mitaktionären auch in bezug auf die Mitwirkung zu den Generalversammlungsbe-

[1]) cf. Entscheidungen Bd. 20 Nr. 29; Bd. 25 Nr. 65.

schlüssen sein Mitgliedschaftsrecht im bisherigen Umfange. Lehmann bezweifelt die Richtigkeit dieser Auffassung in seinem Aufsatze: „Einzelrecht und Mehrheitswille“.[1]) „Wer auf dem Standpunkt steht, daß das einmal statutarisch zugesicherte Stimmrecht überhaupt nicht wider den Willen des Einzelnen Änderungen leidet, wird eine solche Änderung auch in diesem Beschlusse erblicken müssen“. Mit diesen Worten schließt sich Canto[2]) der Kritik Lehmanns an. Man wird seinem Schlußsatz zustimmen müssen, gegen seinen Vordersatz aber einwenden, daß dieser Standpunkt ja gerade dadurch erschüttert wird, daß der fragliche Beschluß nicht nur das Stimmrecht, sondern sogar das Mitgliedschaftsrecht selbst entziehen will.

v. Völderndorff[3]) spricht sich zu unserer Frage dahin aus: „Das Gesetz hat den aus dem Wesen der Aktiengesellschaft folgenden Grundsatz von Art. 219 H.G.B. beibehalten, nach welchem ein Aktionär nicht genötigt werden kann — von Ueberpariemission abgesehen — zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr als den auf die Aktie statutenmäßig zu leistenden Betrag zu bezahlen: Prinkers „Negatives Grundrecht“ .... ich kann die Ausführungen der Motive weder für richtig halten, noch finde ich im Gesetz eine Bestimmung, welche dieselbe rechtfertigen würde. Allerdings, wenn es sich neben der Zusammenlegung zugleich um eine Liberierung handelt, liegt ja in der Aufforderung zu einer Aufzahlung keine Verletzung von Artikel 219. — Gesetzt, auf eine Aktie von 2000 *M.* sind 20% eingezahlt und es wird unter Herabsetzung des

---

[1]) Archiv für bürgerl. Rechte 1894 Bd. 9 S. 339.

[2]) a. a. O. S. 31.

[3]) In Bezolds „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen“ Bd. IV S. 748 ff.

Grundkapitals auf die Hälfte beschlossen, gegen zwei bisherige Aktien mit eingezahlten 800 ℳ unter Aufzahlung von 200 ℳ eine neue Aktie auszugeben zu 1000 ℳ, so wird dem Aktionär nicht nur nichts abgefordert, sondern es werden ihm immer noch 1000 ℳ erlassen. Was zu geschehen hat, wenn der Aktionär nur eine Aktie hat, ist eine andere Sache." Petersen und Pechmann bemerken zu Artikel 248, er überlasse allerdings der Generalversammlung die Maßregeln über die Art der Durchführung des Herabsetzungsbeschlusses. Dabei sei aber nur vorausgesetzt, daß nur gesetzlich zulässige Mittel zur Anwendung kommen und zu diesen könne der Zwang zum Verkauf der Aktien nicht gerechnet werden. Solchen Maßregeln, welche ihn zu Aufwendungen nötigten, die über den Nominalbetrag seiner Aktien hinausgehen oder ihn zum Verkauf der Aktien zwingen, brauche sich kein Aktionär zu unterwerfen.

Den vorgetragenen Ansichten von Ring, v. Völderndorff u. a., die alle sich gegen eine ausgedehnte Majorisierung wenden, schließt sich durchweg Staub, Kommentar zum A.D.H.G.B., an. Allein er bekennt, daß die in den Materialien klar hervortretende Absicht des Gesetzesverfassers einem dringenden Verkehrsbedürfnisse entspreche und daß de lege ferenda der Zusammenlegung das Wort geredet werden müsse. Die Praxis bedürfe dieses Instituts dringend, und da, wo die Zusammenlegung trotz aller theoretischen Bedenken durchgeführt worden sei, seien keine Unzuträglichkeiten daraus entstanden.

Noch im Jahre 1895 (1. Juli) erklärte das Kammergericht in Anlehnung an die oben zitierten Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes den Beschluß der Generalversammlung, welcher dahin lautete: „eine bestimmte Anzahl alter Aktien zusammenzulegen und an Stelle dieser zusammen-

gelegten Aktien je eine neue Aktie auszugeben, die Besitzer alter Aktien aber, welche sich an dieser Operation nicht beteiligen wollten, auf den Erlös der für ihre Rechnung verkauften neuen Aktien zu verweisen", als gegen das Wesen der Aktiengesellschaft (Art. 219) verstoßend und für rechtsunwirksam.

Dies ist nun offenbar unrichtig. Denn ein derartiger Beschluß zwingt den Einzelaktionär nicht auf jeden Fall zu Aufwendungen über den Nominalbetrag seiner Aktien, verletzt daher auch kein Sonderrecht desselben, wie es ihm nach Artikel 219 zustehen soll.

Auch Canto[1]) hält den wichtigen Grundsatz der Gleichberechtigung hier nicht für verletzt, ebensowenig wie man bei Amortisation von Aktien durch Auslosung von ungleicher Behandlung sprechen könne. Erwerbe aber der von der Maßregel betroffene Aktionär, um sich den Aktienbesitz zu erhalten, weitere Aktien, welche ihm die Teilnahme an der Neugestaltung gestatten, so tue er dies freiwillig, nicht durch ein Präjudiz gezwungen, da ein solches überhaupt nicht angedroht sei. Die Aufwendungen verstießen deshalb nicht gegen die Vorschrift des Artikels 219, weil sie ihm nicht von der Gesellschaft auferlegt würden. Dazu käme, daß auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus die Statthaftigkeit der in Rede stehenden Zusammenlegung mehrerer Aktien in eine auf die bezeichnete Weise als unbedingt geboten erscheine.

Man bedenke zu letzterem Satz, daß ja für jede Aktie der gesetzlich bestimmte Minimalbetrag innezuhalten ist. Den oben zitierten Ausführungen Canto's stimmen im Resultate zu: Hergenhahn im Magazin für bürgerliches Recht und in

---

[1]) a. a. O. S. 49.

Holdheim's Zeitschrift[1]) Dr. Maßmann[2]) Dr. Herz[3]) und als gewichtigste Stimme noch die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. II. 1896.

Sehr zutreffend meint Dr. Herz: es sei Aufgabe der Rechtsprechung, sofern es sich mit dem Gesetz irgendwie vereinbart, praktisch Verwertbares zu liefern und die zweifellos vorhandenen Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen; sodann ergebe sich nach der gegenteiligen, der Majorisierung abgeneigten Ansicht die Anomalie, daß die gänzliche Auflösung einer Gesellschaft leichter durchführbar sei als die Herabsetzung des Grundkapitals, obgleich beide — wie übrigens in ausführlicher Weise Dr. Maßmann in Holdheims Monatsschrift a. a. O. nachgewiesen hat, — eine innere Verwandtschaft haben. Die herrschende Lehre — sagt Herz zutreffend — gehe von dem Grundsatz aus, daß die Zusammenlegung jedem Aktionär die gleichen Rechte gewähren müsse. Schon diese Unterstellung sei irrig, denn nicht dem Aktionär sind gleiche Rechte gegeben, sondern der Aktie. Der zufällige Umstand, daß sich in einer Hand mehrere Aktien vereinigen, könne an und für sich weder besondere Rechte geben, noch nehmen. Jede Aktie aber habe bei der Zusammenlegung ganz dasselbe Recht. Die gegenteilige Ansicht führe zu dem Resultat, daß allen Chikanen Tür und Tor geöffnet wird, daß ein Aktionär, der eine ohne Rest teilbare Anzahl Aktien besitzt, nur eine Aktie zu kaufen oder zu verkaufen braucht, um die ganze Zusammlegnug zum Scheitern zu bringen, und eine solche, ganz willkürlich getroffene Lage sollte unter besonderen Schutz genommen werden!

---

[1]) Jahrg. 1892 S. 554 ff.
[2]) ebendort 1893 S. 375 ff.
[3]) ebendort 1895 S. 249.

In der Tat aber gewährt die Zusammenlegung jedem Aktionär dieselben Rechte. Nur die endliche Realisierung dieser gleichen Rechte kann sich verschieden gestalten, je nachdem die Zusammenlegung mit oder ohne Verbleib eines Restes von Aktien sich durchführen läßt.

Interessant ist es, zu beobachten, daß gewissermaßen noch in letzter Stunde, d. h. vor der endlichen gesetzlichen Zulassung des Verfahrens, die der § 290 H.G.B. brachte, die Reichstagskommission zur Beratung des neuen Handelsgesetzbuches zu einer Umgehung der Zusammenlegung gedrängt wurde. Der Abgeordnete v. Strombeck brachte eine Reihe von Anträgen ein mit der Tendenz, Zusammenlegungen, die gewissermaßen als Strafe für ein Nichtnachzahlen auf die einzelnen Aktien verhängt werden, unmöglich zu machen. Strombeck stellte die Handlungsweise der Gesellschaften, die ihren Aktionären die Alternative stellen: entweder nachzuzahlen gegen Gewährung einer Prioritätsaktie (bevorrechtet besonders bezüglich der Dividende) oder sich die materiell schädigende Zusammenlegung gefallen lassen zu müssen, als ein das gesamte Wirtschaftsleben schwer schädigendes Verfahren dar. Das war nun gewiß übertrieben. Es steht eben hier wie oft im Leben Allgemeinheit und Einzelinteresse sich schroff gegenüber. Treffend entgegnete der Kommissär des Bundesrates auf diese Anträge,[1]) wenn sie Gesetz werden würden, so hätte dies, wie er überzeugt sei, in vielen Fällen eine Schädigung der Aktiengesellschaften und der Aktionäre selbst zur Folge. Die Aktiengesellschaften seien unter Umständen unbedingt genötigt, neues Kapital zu beschaffen. Es komme vor,

[1]) cf. Drucksachen des deutschen Reichstages 9. Legislaturperiode IV. Session 1896/97 Nr. 735 u. Stenogr. Bericht v. 5. April 1897 S. 5549 ff.

daß Industriegesellschaften, Bergwerksgesellschaften oder ähnliche Unternehmungen geradezu vor der Alternative stehen, entweder durch neue Betriebsmittel dem Unternehmen auszuhelfen oder es zugrunde gehen zu lassen (eine andere Stimme wies hierbei sehr richtig nach, daß bei großen Gesellschaften direkt öffentliche Interessen in Frage stehen; man denke nur an die zahlreiche, von ihnen abhängige Arbeiterschaft). Stehe aber der Kurs der Aktien erheblich unter pari, so könne die Gesellschaft neues Kapital durch Ausgabe von Stammaktien nicht mehr beschaffen, weil sie Aktien unter pari überhaupt nicht ausgeben darf. Sie müsse deshalb die Möglichkeit haben, Prioritätsaktien auszugeben. Diese Notwendigkeit könne aber auch eintreten, nachdem bereits einmal Prioritätsaktien ausgegeben sind, falls sich das Bedürfnis nach einer Kapitalsvermehrung zum zweitenmale geltend mache. Nach dem vorliegenden Antrage würden die Aktiengesellschaften ganz außerstand gesetzt werden, sich in einem solchen Fall neues Kapital durch Erhöhung des Grundkapitals zu beschaffen; sie wären dann meistens zum Untergange verurteilt und die Aktionäre würden, statt daß sie durch die Zustimmung zu einer teilweisen Schmälerung ihrer bisherigen Rechte sich die Möglichkeit wahren, ihr Geld zu retten, ihre ganze Einlage verlieren."

Höchst bemerkenswert war auch ein weiterer Antrag Strombecks zu § 280: „Die Herabsetzung des Grundkapitals vermittelst Zusammenlegung mehrerer Aktien zu einer einzigen ist unzulässig. Dagegen kann diese Herabsetzung durch gleichmäßige Herabsetzung des Nennbetrages sämtlicher Aktien der nämlichen Gattung auf einen Nennbetrag von mindestens 200 ℳ erfolgen." v. Strombeck begründet diesen seinen Antrag dadurch, daß er auf die zahlreichen, im Resultat meist nutzlosen, besonders den kleinen Aktionär, da dieser

meist gar nicht in der Lage wäre, zuzuzahlen, schädigenden Sanierungen hinwies; dem sei dadurch zu begegnen, daß das Zusammenlegen mehrerer Aktien zu einer einzigen und die dadurch bewirkte offenbar rechtswidrige Expropriation der Aktionäre zu beseitigen sei.

Dem wurde mit Recht entgegnet: Bei Annahme dieses Antrages käme man zu einer Ueberflutung mit Aktien unter 1000 ℳ; man dränge gerade die kleinen Leute zum Erwerb solcher vielfach nicht soliden Aktien. Das ganze Prinzip, nur Aktien von 1000 ℳ zuzulassen, werde durchbrochen und umgangen werden. Die Zusammenlegung sei die Konsequenz der tatsächlichen Vermögenslage der Gesellschaft und oft eine absolute Notwendigkeit, wenn das aktive Vermögen, das effektive Grundkapital zum Teil verloren ging. „Da ist es — sagte der Kommissär des Bundesrates — um eine richtige Bilanz aufzustellen, um schließlich wieder zu einer Gewinnverteilung zu kommen, und um den Betrag der Aktien, die umlaufen, nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum vorhandenen Grundkapital stehen zu lassen, unbedingt notwendig, die Reduktion vorzunehmen, und das Mittel für diese Reduktion kann in den allermeisten Fällen ausschließlich in der Zusammenlegung oder in einem anderen Verfahren zur Verminderung der Anzahl der umlaufenden Aktien bestehen, weil der andere Weg einer Herabminderung des Nominalbetrages der einzelnen Aktien durch die unbedingt festzuhaltende Vorschrift, daß die Aktien mindestens auf 1000 ℳ lauten müssen, verschlossen ist." Der Antrag wurde abgelehnt.

Wir stehen am Ende unseres Auszugs aus der Geschichte der Majorisierung im Deutschen Aktienrechte. Die Frage der Majorisierung war und ist heute noch keineswegs geklärt. Für einen positiven Fall aber, für die Zusammenlegung und ähnliche Verfahren, hat das neue Handelsgesetzbuch vom

10. Mai 1879 die Frage entschieden und zwar, nachdem schon längere Zeit vorher auch das Reichsgericht das Verfahren bejahende Entscheidungen erlassen hatte.[1]) Erst die Einführung der Bestimmung des § 290 in Verbindung mit den erhalten gebliebenen Vorschriften des § 288 (früher Artikel 248), erst die Erlaubnis, nicht eingereichte Aktien für kraftlos zu erklären, gab den bedrängten Aktiengesellschaften die Möglichkeit, eine wirksame Sanierung ihrer Mittel vorzunehmen. Die Ausführung dieses Verfahrens werden wir im vierten Teile vorliegender Arbeit genauer schildern.

Exkurs: Es gibt keine Nachschußpflicht, wohl aber ein Nachschußrecht.

Vorerst noch zur Beantwortung einer Unterfrage, die von uns gelegentlich schon erwähnt wurde. Vor Erlaß des neuen Handelsgesetzbuches herrschte über die Zulässigkeit der Zusammenlegung bekanntlich lebhafter Streit, besonders aber, wenn es sich ergab, daß der Aktionär nicht die zur Zusammenlegung genau bestimmte Zahl Aktien hatte, wenn er „Spitzen" hatte; man empfand die Maßregel aber nur deshalb als Zwang, weil er, um die erforderliche Zahl zu haben, indirekt zu Neuanschaffung von Aktien angehalten wurde. Inhaltlich ist das dieselbe Aufwendung wie bei dem Beschluß, daß die Aktionäre durch Nachzahlung nicht nur die Aktienzusammenlegung vermeiden, sondern auch sogar Prioritätsrechte dadurch erwerben könnten. (Ueber die Zulässigkeit und Literaturerörterungen über diesen letzteren Beschluß siehe weiter unten.) Aber auch wenn Spitzen vorhanden sind, ist die Behauptung des ungerechtfertigten Zwanges eine irrige. Zunächst ist nicht

[1]) cf. Reichsgesetz Bd. 34 S. 134; Bd. 37 S. 131; Bd. 38 S. 95.

einzusehen, warum nicht ebenso von Zwang geredet wird, wenn die Aktien einfach aufgehen. „Ist denn aber — frägt Dr. Holdheim[1]) ganz berechtigt — die Aufopferung der einen Aktie, welche kassiert wird, nicht auch das Opfer eines Vermögenswertes? Ich habe z. B. zufällig zwei Aktien; es steht für mich auf derselben Stufe, ob ich das Recht aus einer Aktie aufgeben oder mir eine neue hinzukaufen muß, um mir das Aktienrecht der anderen zu erhalten. Die zufällige Vereinigung mehrerer Aktien in einer Hand ist eine wirtschaftliche Tatsache, welche die juristische Konstruktion nicht beeinflussen kann; man muß grundsätzlich davon ausgehen, daß jeder Aktionär Besitzer einer Aktie ist."

Nach diesem Gesichtspunkt wird man gegen die Zulässigkeit des Verfahrens gegen die Spitzenbesitzer wohl nur schwer von einer Verletzung der grundsätzlich erforderlichen gleichmäßigen Behandlung aller Aktionäre reden können. Den Streit der Meinungen, geschürt besonders durch sich widersprechende Entscheidungen des Kammergerichts und Reichs-Oberhandelsgerichts (siehe oben), beendete das Urteil des Reichsgerichts vom 8. Februar 1896, wornach der Beschluß der Generalversammlung für giltig und bindend erklärt wurde, durch welchen die Aktionäre, welche sich bei der Zusammenlegung nicht beteiligen wollten, gezwungen wurden, zuzulassen, daß ihre Aktien verkauft und der Erlös für ihre Rechnung verwahrt wurde. Gesetzlich festgelegt wurde das Resultat dieses Urteils durch den neuen § 290 H.G.B. Eine derartige Enteignung von Aktienrechten muß sich jeder gefallen lassen.

Die alte Streitfrage war entschieden und sofort tauchte eine neue auf, die oben erwähnte Frage: ob eine Aktiengesellschaft berechtigt ist, ihre Aktionäre aufzufordern, bare

---

[1]) s. dessen Zeitschrift Bd. 4 S. 327.

Vorschüsse zu leisten, wobei diejenigen, welche zahlen, gewisse Vorteile erhalten, während die, welche die Zahlung ablehnen, durch Zusammenlegung von Aktien oder auch durch Zusammenlegung in höherem Maße als die Zuzahlenden benachteiligt werden?

In der Theorie war diese Frage sowohl nach dem alten wie nach dem neuen Handelsgesetzbuch streitig, s. Pinner[1]) Lehmann[2]), sowie Staub zu § 185 u. a., sprechen sich gegen die Zulässigkeit des Verfahrens aus; andere, und zwar die meisten Schriftsteller, rechtfertigen es. Dasselbe unstimmige Bild bieten die Gerichte: Die Entscheidung des Kammergerichts als Berufungsinstanz vom 25. Januar 1902 gab seine Stimme dagegen, das Oberlandesgericht Hamm am 26. Februar 1902 dafür ab. Die Autorität Labands trat den ablehnenden Stimmen zur Seite. Die natürliche Folge war eine lebhafte Beunruhigung des Handelsstandes. Dies letztere hauptsächlich aus dem Grunde, weil damals wie heute noch vielfach bei manchen Gesellschaften das unabweisbare Bedürfnis hervortrat, neues Kapital zur Verfügung zu bekommen. Die Aufnahme von Anleihen oder die gewöhnliche Art einer Erhöhung des Grundkapitals ist gerade in Zeiten wirtschaftlicher Spannung deshalb erschwert, „weil unbeteiligte Dritte nicht leicht geneigt sein werden, einer notleidenden Aktiengesellschaft Geld zu leihen oder ihr Geld gegen Gewährung von Aktien zu geben.“[3]) Wohl aber werden die Aktionäre, die das lebhafteste Interesse am Weiterbestehen der Gesellschaft und meistens auch das Vertrauen auf die Sanierung haben, durch Zuzahlungen der Allgemeinheit

---

[1]) Bei Holdheim 1902 S. 158 ff.
[2]) a. a. O. Bd. IX S. 365 u. in Aktienrecht I S. 219.
[3]) So Pinner a. a. O.

helfen. Nichts ist natürlicher, als daß sie für das doch immerhin neu gegebene Risiko sich Vorteile ausbedingen werden, meist in Gewährung von Prioritätsaktien bestehend. Die Streitfrage dabei aber ist nun nicht, wie Laband[1]) annimmt: „Ist die Aktiengesellschaft befugt, ihre Mitglieder überhaupt vor die Wahl zu stellen, eine Zubuße zu zahlen oder einen Nachteil zu erleiden?", sondern die Rechtsfrage ist nach Holdheim die: „Darf die Aktiengesellschaft, die befugt ist, ihre Mitglieder zur teilweisen Aufgabe ihrer Rechte zu zwingen, ihnen die Möglichkeit gewähren, durch Zahlung einer Zubuße sich von dem angedrohten Nachteil zu befreien?" So formuliert „ist die Antwort eine selbstverständlich nur bejahende". Die Gesellschaft hat von ihrer gesetzlich unanfechtbaren Befugnis, die Aktien zusammenzulegen, Gebrauch gemacht, aber dabei jedem Aktionär die Möglichkeit eröffnet, den rechtmäßig angedrohten Nachteil durch Zuzahlung abzuwenden; damit kann sie doch keinen unzulässigen Zwang auf den einzelnen Aktionär ausüben und auch nicht den wichtigen Grundsatz der Gleichberechtigung aller Aktionäre verletzen. Daß der Zusammenlegungsbeschluß selbst gesetzlich ergehen kann, haben wir durch unsere früheren Ausführungen dargetan. Daß die Zuzahlungen selbst nicht nur im Gesetz nicht verboten, sondern sogar als möglich erwähnt werden, sei in folgendem auseinandergesetzt: Einschlägig zu dieser Frage sind die §§ 185, 262 Nr. 3 und 211 HGB. § 185 bestimmt, daß im Gesellschaftsvertrage für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte festgesetzt werden können. Hören wir Pinner: „Es ist die unbestrittene herrschende Meinung, daß „im Gesellschaftsvertrage" bedeutet, daß eine derartige Schaffung von Prioritätsaktien auch durch

[1]) Deutsche Juristenzeitung vom 15. Mai 1902.

einen nachträglichen Beschluß, der eine Statutenänderung enthält, zulässig ist". Andererseits ist aber auch zuzugeben, daß allein durch diesen Paragraphen für die vorliegende Frage nichts bestimmt ist, da allein durch die Zulassung der Prioritätsaktien noch nicht entschieden ist, ob bei Schaffung derselben ein direkter oder indirekter Zwang angewendet werden könne.

§ 262 Nr. 3 bestimmt, daß in den Reservefonds einzustellen ist „der Betrag der Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden". Indem dieser § fordert, daß Zuzahlungen dieser Art in den Reservefonds gelegt werden sollen, setzt er natürlich voraus, daß es möglich ist, Aktionären gegen Gewährung von Zuzahlungen Vorzugsrechte zu geben. Da es selbstverständlich ist und einer besonderen Erklärung im Gesetze nicht bedurfte, wenn eine derartige Operation durch einstimmigen Beschluß der Aktionäre erfolgte, so muß notwendig angenommen werden, daß das Gesetz dies auch für zulässig erklären wollte, wenn nur die Majorität die Zuzahlung gegen Gewährung von Vorteilen beschließe. Daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, dies zu bestimmen, geht aus der „Denkschrift" zum Handelsgesetzbuch hervor, die besagt: „die Frage, ob bei einer bestehenden Gesellschaft auch außer dem Fall der Erhöhung des Grundkapitals Prioritätsrechte begründet werden können, ist durch die auf den Reservefonds begründete Vorschrift entschieden." Der Gesetzgeber hat also gewißlich dieses Verfahren für zulässig erachtet. Pinner widerlegt den weiteren Einwand der Gegner, welche auf den § 211 H.G.B. aufgestellten fundamentalen Grundsatz hinweisen, daß die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitalseinlagen durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt sei, mit der treffenden

Bemerkung, der Paragraph besage seinem Wortlaut nach doch nur, daß es ein Recht der Aktiengesellschaft, Nachschuß zu fordern, nicht gebe und eine Klage auf Nachzahlung ausgeschlossen sei. Die Gegner deducieren aber aus dem Paragraphen, daß die Aufforderung an die Aktionäre, zuzuzahlen, unter dem Praejudiz eines Nachteils für den Fall der Verweigerung einen Zwang darstellt, der im Aktienrecht unzulässig ist. So äußert sich z. B. Staub zu § 185: Unser Bedenken besteht darin, daß der Aktionär sich solche Majoritätsbeschlüsse nicht gefallen zu lassen braucht, durch welche ihm eine Verpflichtung auferlegt wird, insbesondere eine Verpflichtung zur Einlegung von Geld; seine Verpflichtung erschöpft sich in dem für den Erwerb des Mitgliedsrechts eingezahlten Betrage; hier aber wird eine solche neue Verpflichtung auferlegt. Zwar sagt der Beschluß, es stehe ihm frei, zuzuzahlen; aber es ist keine Freiheit, wenn denjenigen, der von ihr keinen Gebrauch macht, ein schwerer Nachteil trifft. Die Freiheit, die dabei gewährt wird, ist dieselbe wie bei der Drohung: „La bourse ou la vie". Schon das Stellen der Alternative ist unzulässiger Zwang". Es liegt die Uebertreibung bei der Wahl des Wortes „Verpflichtung" auf der Hand; und auch sonst sollte Staub sich doch nicht auf die psychologischen Momente der „Willensfreiheit" berufen, da die klare Auslegung des Gesetzes, wie oben ausgeführt, keine Widerrechtlichkeit an dem Verfahren aufdeckt.

Das vorbesagte Sanierungsverfahren wird aber auch noch von anderen Autoritäten scharf bekämpft. Wir nennen nur Laband[1]) und Lehmann.[2]) Auch Laband operiert bei

[1]) Deutsche Juristen-Zeitung 1902 S. 229.
[2]) I. S. 219.

diesen wirtschaftlichen und juristischen Fragen mit der Willensfreiheit: „Die Leistung von Zuschüssen kann von den Aktionären nur gefordert werden, insoweit sie freiwillig dazu bereit sind; wirklich frei aber ist ihr Wille nur dann, wenn sie nicht im Falle der Nichtzahlung mit Nachteilen bedroht werden und der ihnen zugesicherte Vorteil lediglich in der Abwendung dieser Nachteile bestehe." Laband sieht die beste Art der Sanierung in der Ausgabe von Vorzugsaktien unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, wobei anerkanntermaßen keinerlei Rechte verletzt werden. Ebenso unbestritten sei es, daß gleichzeitig mit der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Vorzugsaktien die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung oder Reduzierung des Nennwerts der alten Aktien beschlossen werden könne. Hierdurch sei ein Weg gegeben, auf welchem die Aktiengesellschaft eine Verminderung ihres Grundkapitals und gleichzeitig eine Erhöhung ihrer Betriebsmittel bewirken könne. Dagegen läßt sich leicht einwenden, daß die durch die Zusammenlegung schon geschädigten und jedenfalls ängstlich gemachten Aktionäre wohl nur schwer zu einer neuen Zeichnung überredet werden könnten.

Lehmann bringt bei seiner ablehnenden Haltung folgenden Satz: „Durch Mehrheitsbeschluß kann dem Mitglied, das freiwillig Zuschüsse macht, eine bevorrechtigte Stellung gegenüber demjenigen, der sie verweigert, nicht eingeräumt werden, weil damit auf einem Umweg der Grundsatz der beschränkten Haftung beseitigt werden würde. Der Satz, daß kein Mitglied gehalten ist, über den Betrag seiner Aktie hinaus Einlagen zu machen, ist die magna charta des Mitglieds, dem nach Einzahlung des vollen Betrages der Aktie weitere Einlagepflichten nicht obliegen." Lehmann's Gedankengang schließt sich eng an den Staub's an. Das gegen jenen Gesagte gilt also auch für diesen. Leider hat sich auch eine

viel erörterte Kammergerichtsentscheidung[1]) gegen diese Art der Zusammenlegung ausgesprochen: der arme Aktionär sei gegen die Alternative schlechter gerüstet als der reiche; hier liege eine ungleiche Behandlung der Aktionäre, die das Gesetz nicht gestatte. Man wird auch hier einwenden, daß die wirtschaftliche und Vermögenslage noch lange nicht die Widerrechtlichkeit statuiere.

Die herrschende Meinung erklärt die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Erzielung von Einzahlungen für zulässig. So schreibt Pinner[2]), daß Prioritätsaktien jederzeit auch durch Majoritätsbeschluß geschaffen werden könnten; es bestehe in dem Beschluß sicher kein rechtlicher Zwang zur Zahlung.

Um noch einige Stimmen anzuführen:

Esser[3]): „Die Nr. 3 des § 262 ergibt, daß es gestattet ist, den Aktien, auf die eine Einzahlung erfolgt, Vorzugsrechte einzuräumen. Es bedarf dazu stets eines Beschlusses der Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften, die für die Abänderung des Gesellschaftsvertrages maßgebend sind."

Aehnlich Gareis zu § 185 (Handausgabe mit Erl.) und Bachmann zu § 262 Nr. 3.

Cosack schreibt in seiner neuesten Auflage[4]): „Die nachträgliche Einführung von Gattungsrechten ist nur dann statthaft, wenn die Vorrechte allen alten Aktionären gleichmäßig angeboten oder versagt werden: es wird z. B. jedem Aktionär, der auf eine Aktie freiwillig 500 ℳ nachzahlt, eine Vorzugsdividende von 4% zugestanden."

---

[1]) Vom 25. Januar 1902.

[2]) Kommentar zum deutschen Aktienrecht, 1899 S. 24.

[3]) R. u. F. Esser: Die A.G. 1899.

[4]) H. R. 1903 S. 586.

Das Kammergericht führte in einem dem in Frage stehenden Sanierungsverfahren günstigen Urteil vom 21. April 1902 u. a. aus: „Wenn die Aktionäre Mehrheitsbeschlüsse hinnehmen müßten, die ihnen Zuzahlungen gegen Vorzugsrechte für die Aktien zumuteten, so sei nicht abzusehen, warum ihnen nicht Zuzahlungen angesonnen werden könnten, die ihnen außer den Vorzugsrechten Gläubigerrechte böten; es bestehe die Möglichkeit, durch Gewährung verzinslicher und rückzahlbarer Geldbeträge an die Gesellschaft einer dauernden Entwertung des Aktienbesitzes vorzubeugen.

Man erkennt, die Stimmen mehren sich, die das Verfahren billigen. Wir können nun aber auch eine Reaktion beobachten bei dem Urteil des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1902 [1]): Hier wird einerseits der Beschluß auf Nachzahlung, wobei bei Unterlassung derselben das in der Aktie verbriefte Anrecht (wie Gierke sich ausdrückt [2]) auf Ertragsquote und Substanzquote zugunsten der Vorzugsaktien gekürzt wird, gebilligt, allerdings mit der Annahme, daß darin ein Zwang liege. Andererseits aber erkennt das Reichsgericht die Zulässigkeit einer Androhung der Zusammenlegung an die Nichtzuzahlenden als gesetzwidrig an, wobei die schon oben erwähnten Einwände erhoben werden. Das oben von uns dagegen Angeführte gilt also auch für dieses Urteil. Außerdem gibt das Urteil sich die offen zutage liegende Blöße, daß es die Zulässigkeit eines Zwanges, der im ersten Teile des Beschlusses erlaubt sei, von der doch rein subjektiv empfundenen Stärke des Zwanges abhängig macht; es sagt nämlich, es sei etwas anderes, ob demjenigen Aktionär, der eine geforderte Einzahlung nicht leisten wolle oder könne, nur angedroht werde,

---

[1]) R.G. Bd. 52 S. 290.

[2]) a. a. O. S. 245.

daß er mit seiner Aktie zurücktreten müsse, oder ob ihm angedroht werde, daß ihm seine Anteilsrechte „außerdem noch in höherem Maße" geschmälert würden, als denen, die die Zuzahlung leisten. Jedenfalls scheitert die Begründung des Urteils daran, daß, wie Förster[1]) sich ausdrückt, „das Reichsgericht die Benachteiligung eines Teiles der Aktionäre und demgemäß die Erzwingung von Nachschüssen nur in begrenzter Weise für gesetzlich erklärt, die Bezeichnung der Grenze aber nicht gibt." In der Erörterung über diese Entscheidung sind am beachtenswertesten die Aufsätze von Lazarus in Nr. 3 der Deutschen Juristenzeitung von 1902 und von Schweizer in Nr. 9 dieses Jahrganges; beide bringen unter anderm auch besondere Beispiele für dieses Verfahren, so z. B. schlagen sie Zuzahlung erst auf die zusammengelegten Aktien vor, ohne aber die prinzipielle Frage endgiltig zu lösen. Sehr treffend scheinen uns die Worte Pinners[2]) den Kern dieser übrigens nicht rein juristischen Frage loszuschälen: „Der Aktionär ist, was oft nicht genügend hervorgehoben wird, durch die Aktie Gesellschafter, der am Gewinn nach Maßgabe der Bilanz, am Verlust bis zur Höhe seiner Einlage beteiligt ist. Er kann zu weiteren Einlagen nicht gezwungen, d. h. nicht widerrechtlich genötigt werden; darin aber, daß ihm wirtschaftliche Nachteile angedroht werden für den Fall, daß er als Gesellschafter nicht das nötige tut, um die Gesellschaft zu retten, liegt kein Zwang im gesetzlichen Sinne. — Die Umstände zwingen hier und nicht die Menschen. Das die Vorschriften des Aktienrechts durchziehende Prinzip ist das der Geltung der Majorität. — Eine Gewähr dafür, daß die Majorität den Besitz des Einzelnen wirtschaftlich nicht schädigt, gibt es nicht." ....

[1]) a. a. O. S. 44.
[2]) Bei Holdheim Bd. 11 S. 160.

Der Vorwurf der verletzten Gleichberechtigung aller Aktionäre wird dadurch vermieden, daß der Beschluß so zu fassen ist, daß jeder Aktionär in gleicher Weise in der Lage ist, durch Zuzahlung die Vorteile zu genießen oder die Nachteile abzuwenden, aber nur darauf, ob er rechtlich in der Lage ist, kommt es an. Die Möglichkeit hat der Beschluß allen gemeinsam zu gewähren, ob sie sie ausüben wollen oder können, darauf kommt es nicht an.

Wir kommen also zu dem Resultat, daß im Aktienrecht eine Nachschußpflicht nicht besteht, wohl aber ein Nachschußrecht bei entsprechendem Beschluß. Ring[1]) und Laband[2]) befürworten, um jeden Zweifel in die Zulässigkeit aufzuheben, die gesetzliche Einführung der Nachschußpflicht zwecks Abwendung der Zusammenlegung. Die Aktionäre müßten dann dem Risiko schon beim Zutritt zur Gesellschaft ins Auge sehen. Noch weitgehender ist der Vorschlag Herm. W. Försters[3]), der ähnlich wie bei den eingetragenen Genossenschaften auch bei den Aktiengesellschaften verschiedene Arten zur Wahl gestellt wissen will und zwar: Aktiengesellschaften ohne Nachschußpflicht, mit beschränkter, und solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Ob allerdings in unserer krisenreichen Zeit zu einem Unternehmen letzterer Art Allzuviele beitreten würden, ist eine andere Frage. Wenn durch Zulassung verschiedener Formen der Aktiengesellschaft versucht würde, den Interessen des einzelnen Gesellschafters und denen des Unternehmens zu entsprechen, so würde die Schwierigkeit zwar nicht beseitigt sein, aber es würde doch gegenüber dem geltenden Recht eine wünschenswerte Klarheit geschaffen sein.

---

[1]) Deutsche Juristen-Zeitung 1896 S. 409.
[2]) Ebendort 1902 S. 239.
[3]) a. a. O. S. 47.

II. Welche Rechte werden durch die Zusammenlegung verletzt?

Die Anlage unserer Arbeit, angedeutet durch den Titel „und seine Voraussetzungen", hat uns bisher genötigt, die verschiedensten Gebiete zu berühren und darin sich ergebende Streitfragen zu erörtern. Da der Akt der Zusammenlegung dabei immer hereinspielte, diese selbst aber stets einen Eingriff in wohlerworbene Rechte des Einzelaktionärs bedeutet, so trat uns bisher öfter der Ausdruck: „Recht des Aktionärs" entgegen. Es kann sich für uns nun nicht darum handeln, den Begriff dieses Rechtes im allgemeinen darzulegen; unser Thema verlangt vielmehr nur eine Klarlegung desselben in Bezug auf die Zusammenlegung.

Es gibt wohl wenig Gebiete im Aktienrechte, die derart von zumeist unabgegrenzten Begriffen beherrscht werden wie das „des Rechts der Aktionäre." Und warum? Weil uns auf Schritt und Tritt der Begriff „Sonderrecht" begegnet, und weil derselbe nirgends im Gesetze eine Legaldefinition erfuhr. Das Handelsgesetzbuch gebraucht ihn gar nicht, das B.G.B. nur in seinem vielerörterten § 35, schon früher im A.L.R., §§ 68, 69 II 6 geltend. Der Gesetzgeber hat es dabei abgelehnt, eine Feststellung des Begriffes wie auch eine Aufzählung seiner Arten und Fälle zu geben. Die Denkschrift zum Entwurf eines H.G.B.[1]) bemerkt dazu: „Es könne dies in erschöpfender Weise im Gesetze nicht erfolgen, es müsse der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben."

Das endgiltige Resultat steht heute noch aus. Es wird sich empfehlen, der Erörterung den Wortlaut des umstrittenen § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Orientierung vor-

[1]) Reichstag, 9. Legislaturperiode 1895/97 S. 143.

anzustellen. Er lautet: „Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden." Die Geltung dieses Paragraphen auch für das Aktienrecht wird von der Denkschrift[1]) ausdrücklich hervorgehoben; sie würde sich auch schon aus der allgemeinen Bestimmung des Art. 2 E.G. z. H.G.B. ergeben, daß bei Mangel einer besonderen Vorschrift des Handelsgesetzbuches (einer lex specialis) subsidiär das B.G.B. zu gelten habe. Insbesondere haben die Vorschriften desselben über rechtsfähige Vereine auch für das Aktienrecht zu gelten.

Oertmann[1]) gliedert die verschiedenen Auffassungen von dem Wesen der Sonderrechte nach deren hauptsächlichsten Kennzeichen:

1. den einen dünken sie lediglich Vorrechte zu sein,
2. andere sehen das wesentliche Moment in der Selbstnützigkeit der Sonderrechte,
3. andere wieder in der Wesentlichkeit der fraglichen Gerechtsame.

Dieser Grundeinteilung sind wir im nachstehenden gefolgt.

ad 1. Es ist ohne weiteres klar, daß die rein außerkörperschaftlichen Verhältnisse, d. h. die „Gläubigerrechte", den Begriff der Sonderrechte nicht erschöpfen können; solche Rechte sind völlig unabhängig von der Mitgliedschaft und können jedem Dritten zustehen.

Es kann aber abgesehen davon noch Rechte geben, die die Satzung selbst als Sonderrechte kreiert.

Wie die allgemeinen Mitgliedsrechte stehen auch sie stets nur einem Mitgliede zu, aber, anders als diese, nicht lediglich

---

[1]) a. a. O. S. 143.

auf Grund der Mitgliedschaft als solcher, sondern kraft eines besonderen Titels und im individuellen Interesse des berechtigten Mitglieds. Die häufigsten Beispiele bilden ein erhöhtes Stimmrecht, Veto gegen Beschlüsse, Beitragsfreiheit u. dergl. Derartige Rechte werden oft gleich bei der Gründung des Vereins gewissen Mitgliedern vorbehalten und ihre Unantastbarkeit für Vereinsbeschlüsse beruht eben darauf, daß sie nur zum Teil innerhalb der Vereinssphäre liegen, zum Teil außerhalb derselben in der Individualsphäre des berechtigten Mitgliedes.[1]) Nach dieser zu billigenden Auffassung sind diese Vorrechte also auch auf Leistungen zurückzuführen, die über die normalen Mitgliederpflichten hinausgehen, können also schon um dessentwillen nicht durch die spätere Mitgliederversammlung angetastet werden. Man sieht, „Sonderrecht" muß weiter gefaßt werden.

Wir stellen fest: wenn wir uns der Ansicht anschließen würden, daß unter Sonderrechten die Gläubiger- und Vorrechte zu verstehen seien, dann wäre der Begriff des Sonderrechts für unser Thema ohne Bedeutung. Denn bei einer Zusammenlegung werden diese Sonderrechte nicht angetastet. Es genügt also für unsere Zwecke, die Autoren lediglich zu zitieren, welche jener Auffassung im allgemeinen folgen:

Crome,[2]) Enneccerus,[3]) Hölder zu § 35 in seinem Kommentar.

Auch Cosack.[4]) Er bezeichnet übrigens als Sonderrechte der Aktionäre lediglich diejenigen Rechte, „welche nur einzelnen im Statut individuell bezeichneten Aktionären zustehen".

---

[1]) cf. Eck a. a. O. S. 62.
[2]) System des B.G.B. I. S. 248, S. 250.
[3]) Lehrbuch 3. Aufl. S. 253.
[4]) a. a. O. I. S. 108.

(Diese Ansicht führt Cosack in seinem Lehrbuch des Handelsrechts[1]) näher aus.)

Zitelmann, Das Recht des B.G.B.[2]) unterscheidet: „allgemeine Mitgliedschaft und als Gegensatz eigentümliche körperschaftliche Rechte". Dem Genannten schließt sich Leist in „Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht" 1904 an und auch Dernburg[3]) (letzterer hilft sich übrigens mit „Sonderrecht in engerem und weiterem Sinn").

Der Meinung dieser Autoren folgte neuerdings Pauly: „Sonderrechte der Aktionäre":[4]) „Sonderrechte im Sinne des § 35 B.G.B. sind nur solche Mitgliedschaftsrechte vermögensrechtlichen Inhalts, die sich von den gewöhnlichen Mitgliedschaftsrechten unterscheiden. Als solche müssen sie stets auf besonderem Titel (Vertrag) beruhen; sie stehen dem Berechtigten ausschließlich in eigenem Interesse zu. Daher sind sie ohne Zustimmung ihres Trägers nicht veränderlich."

Warum wir dem nicht beistimmen, wird sich weiter unten ergeben. Es sei hier nur beispielsweise auf die Schwäche der Beweisführung Paulys hingewiesen; er behauptet nämlich in einer Anmerkung S. 35: „Streng genommen folgt aus dem Wortlaut des § 35 nur, daß die Sonderrechte eine Unterart der unentziehbaren Rechte bilden, keine weitere Charakterisierung derselben. Aber welche der unentziehbaren Rechte sollen die Bezeichnung „Sonderrechte" mehr verdienen als die Vorrechte?" Pauly legt da dem Gesetzgeber denselben Fehler unter, den er an Anderen rügt, nämlich eine Tautologie. Bei seiner Auffassung würde

---

[1]) a. a. O. § 117 IV, 4.
[2]) a. a. O. I S. 65.
[3]) a. a. O. I S. 183.
[4]) a. a. O. S. 35.

nämlich der § 35 sagen wollen: die Vorrechte, die im Urstatut einzelnen Mitgliedern als nicht ohne Zustimmung entziehbar erklärt wurden, dürfen von der Majorität nicht beeinträchtigt werden. Der Satz würde also etwas Selbstverständliches formulieren. Daß das nicht gewollt ist, liegt auf der Hand. Wenn Vorrechte nach Pauly eine Unterart der unentziehbaren Rechte und damit der Sonderrechte bilden sollen, so ist damit doch zugegeben, daß der Begriff Sonderrechte ein höherer, umfassenderer, allgemeinerer ist.

Dieser letzteren Ansicht geben Ausdruck die Autoren, welche, unter dem Vorgange Labands, unter Sonderrechte schon „Nurmitgliedschaftsrechte" verstehen, allerdings nur solche, die unentziehbar sind. Man erkennt auch hier wieder die Hinneigung zu oben gekennzeichneten circulus vitiosus, der im Grunde besagt: unentziehbare Rechte, hier Mitgliedschaftsrechte, sind unentziehbar. Laband erörtert den Begriff der Sonderrechte in seinem schon zitierten Aufsatz[1]) wo es gilt, „diejenigen Rechte zu bestimmen, welche nur mit Genehmigung des einzelnen Berechtigten verändert werden können, im Gegensatz zu denjenigen, welche zur Verfügung von Majoratsbeschlüssen stehen". Um den Begriff der ersteren, der iura singulorum, zu bestimmen, geht er von folgender Erwägung aus: Die Verfassung der Korporationen, welche die Mitwirkung der Mitglieder ihrem Wesen nach nicht entbehren können, weist denselben Rechte und Pflichten zu. Diese allgemeinen Mitgliedschaftsrechte sind nicht um ihrer selbst willen, sondern um der Korporation willen gegeben; sie sind nur der Reflex der Verfassung der juristischen Person. Daher trifft sie auch jede Veränderung der Verfassung. Soweit eine solche statutengemäß zulässig ist, ist damit von

[1]) 1874 a. a. O. S. 1501.

selbst auch eine Aenderung der Rechte der Mitglieder erklärt. . . ." Den begrifflichen Gegensatz zu denjenigen Rechten, welche durch die Mitgliedschaft selbst gegeben, in ihr enthalten sind, bilden die Rechte von einzelnen Mitgliedern, welche auf besonderen Bestimmungen der Statuten oder auf Rechtsgeschäften beruhen. Diese Rechte sind nicht wie die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte die Reflexwirkung der statutarischen Grundsätze auf die Mitglieder, sondern sie sind die causa efficiens, welche Modifikationen der Korporationsverfassung hervorruft. Daraus ergibt sich von selbst der Satz Labands, daß diese Rechte nicht in ihrem Bestande abhängig sind von Majoritätsbeschlüssen der Korporation hinsichtlich ihrer Verfassung, sondern daß im Gegenteil jede mit den Sonderrechten in Widerspruch stehende Verfassungsänderung die Zustimmung des Berechtigten zur Beschränkung oder Aufhebung seiner Rechte erfordert. Wir sehen aus diesen Ausführungen, daß Laband die unantastbaren Rechte der Mitglieder in Gegensatz setzt zu den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten, aber andererseits wieder die ersteren wohl von den Vorrechten, die nach Cosack die Sonderrechte ausmachen sollen, unterscheidet. Wir werden unten näher begründen, warum wir diese Labandsche Unterscheidung für irrig halten. Wir sind eben der Meinung, daß auch das allgemeine Mitgliedschaftsrecht ein prinzipiell unentziehbares Recht bildet. Wir können hier nicht näher ausführen, wie Thöl[1]), Ring[2]) und Bachmann[3]) die Labandschen, von uns nicht akzeptierten Sätze weiter fortbildeten. Es sei nur erwähnt, daß Bachmann dazu kommt, geradezu die Souveränität der Allgemeinheit gegenüber dem Einzelrecht des

[1]) a. a. O. S. 494.
[2]) a. a. O. S. 447 ff.
[3]) a. a. O. S. 73 ff.

Aktionärs zu behaupten. Treffend widerlegt Lehmann diese starre Formulierung in Goldschmidts Zeitschrift.[1]) Besonders wendet er sich hiebei gegen die Gleichstellung der juristischen Person der Aktiengesellschaft mit einer physischen Person seitens Bachmann: „es liege ja doch bei der Verbandsperson nicht ein natürliches Lebewesen vor mit einem Körper und einem Willen, sondern Körperschaft und Mitglieder stehen sich gegenüber; Interesse der Gesamtheit und Interesse der Einzelnen decke sich nicht." Und wenn Bachmann[2]) sage: „das Statut ist innert den sich selbst gezogenen Grenzen jederzeit der Veränderung unterworfen", so sei dagegen einzuwenden: diese Fähigkeit habe es sich doch nur dort genommen, wo die Aktiengesellschaft einzelnen oder allen Aktionären ein wohlerworbenes Recht vertraglich zugesichert habe und darin liege doch bereits die Sonderrechtseigenschaft der Mitgliedschaft anerkannt.

Damit sind wir zu der wissenschaftlichen Ansicht derjenigen Schriftsteller gelangt, denen auch wir uns anschließen wollen, nämlich der besonders von Lehmann und Plank vertretenen Meinung, daß auch in dem allgemeinen Mitgliedschaftsrechte unentziehbare Bestandteile, also Sonderrechte enthalten seien.

Plank hält Sonderrechte für Rechte, die einem Mitglied als solchem zustehen. Nicht alle Rechte dieser Art seien Sonderrechte im Sinne des § 35; anerkannt würde aber durch § 35, daß sie es sein können. Welche Rechte als Sonderrechte zu betrachten seien, ließe sich nicht allgemein bestimmen, sondern nur aus dem Wesen und Zwecke des einzelnen Vereins sowie aus der Art und dem Zwecke des betreffenden Rechtes und aus dem besonderen Inhalte der

[1]) Bd. 52 S. 618 ff.
[2]) a. a. O. S. 88.

Satzung entscheiden:[1]) „Entscheidend ist nicht — fährt er fort — ob das Recht durch die Satzung bestimmt ist oder auf einer besonderen zwischen dem Verein und dem Mitgliede geschlossenen Vereinbarung beruht. In dem letzteren Falle wird zwar regelmäßig das Recht als ein Sonderrecht zu betrachten sein, so z. B., wenn ein Mitglied dem Verein eine Zuwendung macht, sich dafür aber eine Stelle im Vorstande ausbedungen hat. Aber auch solche Rechte, die in der Satzung bestimmt sind, können Sonderrechte sein. Dahin gehört vor allem das Recht der Mitgliedschaft.

Der Einwand Oertmanns[2]) gegen diese Auffassung Planks, daß, da der Begriff der Sonderrechte logisch die Mitgliedschaft voraussetze, diese nicht selbst zu der erst auf ihrer Grundlage möglichen Rechtskategorie gehören könnten, ist nicht überzeugend; denn die damit zugegebene unauflösliche Verbindung der beiden Begriffe Sonderrecht und Mitgliedschaft ergibt eben u. E. die teilweise Identität derselben.

Dem weiteren Vorwurf, daß praktisch hier der § 35 zu Unzuträglichkeiten führe, weil die Ausschließbarkeit unmöglich sei, begegnen wir mit dem Hinweis darauf, daß es neben der grundsätzlichen unbedingten Unentziehbarkeit der Mitgliedschaft doch auch eine Entziehung derselben aus genau feststellbaren Gründen gibt.

Plank polemisiert in dieser Hinsicht unseres Erachtens mit Glück gegen das Reichsgericht[3]), welches in nuce auf demselben Standpunkt wie Cosack (s. o.) steht. Plank wendet ein, daß es jedenfalls allgemein zugegeben sei, daß ein einzelnes Mitglied nicht von der Majorität ohne Grund aus-

[1]) So auch Regelsberger I § 84; Gierke, a. a. O. S. 174 ff.
[2]) a. a. O. S. 128.
[3]) R.G. Bd. 11 S. 271; Bd. 49 S. 150.

geschlossen werden könne. Wir wollen den Gedanken näher untersuchen. Ganz abzusehen ist natürlich von dem Fall, daß die Satzung disziplinäre Ausschließungsgründe von vornherein statuiert. Ist dies aber nicht der Fall, dann sind der Mitgliederversammlung unübersteigbare Schranken gesetzt. Wie könnten wir diese Behauptung besser stützen, als indem wir uns auf Altmeister Dernburg[1]) berufen. Dernburg ist der Meinung, daß die Auffassung Labands dem Wesen und Zwecke des Vereins nicht gerecht werde. Daß die Mitgliedschaftsrechte nicht nur Reflexwirkung der Körperschaftsverfassung seien, ergebe sich besonders auch daraus, daß sie als Persönlichkeitsrechte im Wege der Klage gegen den Verein geltend gemacht werden könnten. Der Zweck der Klage sei die Anerkennung der Mitgliedschaftsrechte des Klägers. Ohne besonderen gesetzlichen Grund dürften letztere nicht entzogen werden; es gebe insbesondere keine willkürliche Ausstoßung eines Mitgliedes. Eine solche sei vielmehr nur auf Grund der Korporationsverfassung z. B. wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen möglich.

Man erkennt, auch Dernburg sieht in dem allgemeinen Mitgliedschaftsrecht ein unentziehbares Sonderrecht. Wie dasselbe zur Anerkennung im realen Fall gelangt, gehört im Detail nicht hieher. Es möge nur darauf hingewiesen sein, daß dem Einzelaktionär wie auch einer Minderheitsgruppe ein Anfechtungsrecht gegen einen Beschluß der Generalversammlung zusteht, welches durch Erhebung der Klage gegen den Vorstand geltend gemacht wird (s. § 271 H.G.B. ff.). Jede Gesetz- oder Statutenwidrigkeit genügt zur Begründung der Klage.[2]) Verstößt der Beschluß gegen zwingende öffentlich-

---

[1]) a. a. O. I S. 182 ff. Ziff. V u. VI.

[2]) R.G. Bd. 40 S. 35.

rechtliche Normen oder verletzt er die Rechte des Aktionärs, die ihm als Gläubiger oder als Sonderrechte zustehen, so ist er nicht auf die Klage aus § 271 beschränkt; im ersteren Fall ist der Beschluß schlechthin nichtig (D 153), in den übrigen Fällen dem verletzten Aktionär gegenüber unwirksam, auch wenn er die Anfechtung unterlassen hat.[1]) Stellen wir uns nur vor, dieses Klagerecht wäre nicht gegeben; dann wäre es der Mehrheit der Genossenschafter möglich, die Minderheit aus der Gesellschaft auszuschließen, um sodann die ganze Genossenschaft aufzulösen und den Erlös unter sich zu teilen.[2]) Die entgegengesetzte Ansicht vertritt unseres Erachtens unrichtigerweise eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Darmstadt[3]): „Die Entziehung der Mitgliederrechte unterliegt als eine innere Vereinsangelegenheit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung". Schon dies ist zurückzuweisen; die große Ausdehnung der meisten Aktiengesellschaften hat zur Folge, daß bei wichtigen Beschlüssen gewissermaßen ein öffentliches Interesse vorliegt, welches ein Nachprüfen der Gerichte rechtfertigt. Nicht zu denken erst an die wirtschaftliche und wegen der beteiligten Arbeiter soziale Gefahr, die heraufgerufen würde, stünde es jederzeit im Belieben, die Minderheit zu entrechten, um dann die Gesellschaft aufzulösen und den Gewinn zu teilen. Obige Entscheidung fährt dann fort: „Das Gericht ist zur Nachprüfung dieses Ausschließungsgrundes in materieller Hinsicht nicht berufen, sondern nur in formeller; die Generalversammlung repräsentiert den Verwaltungsakt und den Vereinswillen".

Auch dieser Satz übersieht wie oben das gegebene Allgemeinheitsinteresse. Ferner würde er zu der Konsequenz

[1]) R.G. Bd. 41, S. 97; Bd. 42 S. 82.
[2]) cf. R.O.H.G. Bd. 23 S. 382.
[3]) Bd. 2 S. 460.

führen, daß z. B. ein einzelner Aktionär, der die nötigen Aktien-, also auch Stimmenzahl besäße, die widerstrebende Minorität einfach durch Beschluß ihrer Aktienrechte berauben könnte; dieser Beschluß würde eben unseres Erachtens durch Klage anfechtbar sein, da wahrscheinlich diesem Einzelaktionär bei seiner Handlungsweise stichhaltige Gründe im Interesse der Gesellschaft fehlen würden, was übrigens ja leicht festzustellen wäre.

Aus all dem Gesagten ergibt sich wohl einwandfrei das Resultat, daß ein einzelnes Mitglied nicht ohne Grund von der Majorität ausgeschlossen werden kann. Allerdings wird von den Gegnern darauf hingewiesen, daß, wenn die Satzung keine Vorschrift in dieser Richtung enthalte, allerdings die Satzung geändert werden müsse; dies könne aber regelmäßig mit Hilfe der Dreiviertelmajorität geschehen. Dies wird aber auch, und zwar mit Recht, bestritten. Nach Enneccerus-Lehmann § 362 c z. B. soll sie zum Nachteil einzelner Mitglieder nach Analogie des § 35 nur mit deren Zustimmung zulässig sein. Dernburg*) hält auch eine Aenderung der Satzung, durch welche die gemeinsamen Rechte aller Mitglieder geändert werden, nicht schrankenlos, sondern nur dann für zulässig, wenn die Rücksicht auf die veränderten Lebensverhältnisse oder auf die Verbesserungen der Einrichtungen des Vereins die Aenderung notwendig oder wünschenswert mache. Man wird vielleicht zugeben müssen, daß die Beurteilung, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Richter zu viel freie Hand lasse. Es wird aber jedenfalls dadurch anerkannt und betont, daß das Recht der Mitgliedschaft, wenn jene Voraussetzungen nicht vorliegen, nicht ohne Zustimmung aller Mitglieder durch Aenderung der Satzung

*) a. a. O. I § 69 VII.

beeinträchtigt werden kann, daß es also sachlich soweit ein Sonderrecht ist. Plank verwertet dieses Anerkenntnis in folgenden Ausführungen:

Auch ohne ausdrückliche Vorschrift ergebe sich aus dem Wesen der Mitgliedschaft, daß das Recht auf dieselbe nicht ohne die Zustimmung aller Mitglieder geändert werden könne. Dieses Recht sei ein Grundrecht eines jeden Mitgliedes, ohne welches es dem Vereine schwerlich beigetreten wäre; selbstverständlich kann durch die Satzung etwas anderes bestimmt werden.

Hat die Satzung aber eine solche Bestimmung nicht von Anfang an enthalten, so könnte sie nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, weil sie die Sonderrechte aller Mitglieder berührt. Auch praktische Gesichtspunkte sprächen für diese Auffassung.

Wir fassen das ad 1 Gesagte dahin zusammen, daß wir der Ansicht sind, daß die Mitgliedschaft unter die in § 35 genannten Sonderrechte fällt.

ad 2. Andere Schriftsteller legen Wert auf den Unterschied, ob die Rechte, deren der Aktionär genieße, gemeinnützige, soziale oder ob sie egoistische seien — so z. B. Regelsberger[1]) und Oertmann.[2]) Aber auch von ihnen wird meist zugestanden, daß Sonderrechte auch Rechte sein können, die allen Mitgliedern in ihrem eigenen Interesse zustehen.

ad 3. Wir wollen noch der Vollständigkeit halber, soweit eine solche bei unserem Plan möglich ist, die Autoren anführen, die aus der Anerkennung der Mitgliedschaft als Sonderrecht allgemein gültige Schlußfolgerungen zu ziehen suchen.

---

[1]) a. a. O. Bd. 50 S. 1 ff.
[2]) a. a. O. S. 133.

Hier ist besonders Lehmann[1]) zu nennen; er drückt sich folgendermaßen aus: „daß ein Satz, der von fundamentaler Wichtigkeit für den Beitretenden ist (also auch die Mitgliedschaft) ihm nicht ohne seine Zustimmung genommen werden darf." Besser hat Lehmann diesen Gedanken formuliert in II S. 204: „Als Sonderrecht des Mitglieds ist der durch Mehrheitsbeschlüsse wider den Willen des Mitgliedes nicht entziehbare Teil seines Mitgliedschaftsrechtes anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Vorrecht gegenüber anderen Mitgliedern oder um ein allgemeines Recht der Mitglieder handelt." Solche Sonderrechte sieht Lehmann nicht nur da, wo das Gesetz oder Statut gewisse Rechte des Mitgliedes ausdrücklich wider seinen Willen für unentziehbar erklären, sondern er sucht sie auch aus allgemeinen Grundsätzen abzuleiten. Auf die Frage, welche Bestandteile des Mitgliedschaftsrechtes als sonderrechtliche anzusehen sind, antwortet er, daß es diejenigen seien, „die vom Standpunkte der einzelnen Körperschaft gesehen, für den Durchschnittsaktionär von solcher Wichtigkeit sind, daß er ohne sie nicht der Aktiengesellschaft beigetreten wäre.

Ueber die Richtigkeit des so aufgestellten Prinzips haben wir nicht zu entscheiden. Seine Schwäche scheint uns darin zu liegen, daß der Ausdruck „von Wichtigkeit" ein höchst unsicheres Kriterium abstellt, da gerade auch momentan nachteilige Beschlüsse später sich als segensreich erweisen.

Nach Pinner[2]) sind Sonderrechte die Rechte, deren Verletzung den grundlegenden Prinzipien des Aktienrechts, insbesondere dem Prinzipe der Gleichberechtigung sowie dem Rechte der Aktionäre auf Mitgenuß und Mitverwaltung

---

[1]) Bd. IX a. a. O. S. 344.

[2]) a. a. O. S. 847.

widersprechen würde. Dieser Formulierung schließt sich auch Staub (zu § 250) an; doch verweist er darauf, „daß nur im Einzelfalle im Wege der Auslegung festgestellt werden könne, wann die Unentziehbarkeit als gewollt, angeordnet oder stipuliert zu betrachten sei."

Auch Staudinger zu § 35 bekennt sich zu unserer Auffassung vom Sonderrechtswesen der Mitgliedschaft; nach ihm ist die Ausschließung eines Mitgliedes in Ermangelung einer Satzungsbestimmung unzulässig und die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die bestehende Satzung würde die Zustimmung aller Mitglieder voraussetzen. .... Bei den reinen Vermögensgesellschaften und Vereinen insbesondere des Handelsrechtes hätte sich das einfache Personenrechtsverhältnis der Mitgliedschaft zum Sonderrecht gesteigert, das der Einwirkung durch den Gesamtwillen grundsätzlich entzogen sei. Die Gerichtspraxis hätte die Mitgliedschaft als unentziehbares Recht nur in den Fällen anerkannt, in welchen auf Grund derselben ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen den Verein erworben und dieser durch grund- oder formlose Ausschließung verkümmert würde."

Grundsätzlich muß, wie Pauly[1]) richtig bemerkt, auch Renaud zu diesen Schriftstellern gezählt werden. Denn nach ihm[2]) ist „normalerweise das Statut einer Aktiengesellschaft nicht modifizierbar, es sei denn, daß sämtliche Aktionäre zustimmen. Anders nur, wenn das Statut von sich selbst oder durch Gesetz für abänderlich erklärt ist."

Nur zur Orientierung mag noch erwähnt werden, daß einzelne Schriftsteller unter „Sonderrechte" nur die ganz bestimmte Fixierung des Begriffes auf

---

[1]) a. a. O. S. 24.
[2]) a. a. O. 2. Aufl. S. 598.

1. das sogenannte Dividendenrecht und besonders die damit eng zusammenhängenden Prioritätsrechte,
2. das Recht auf sogenannte Bauzinsen und
3. das Recht auf einen verhältnismäßigen Anteil bei der Liquidation

verstehen. So z. B. Hallier (Disz. Sonderrechte der Aktionäre, 1892); Alexander (dasselbe 1892) will unter den Begriff nachgerade alles, was sich an Befugnissen des Aktionärs auffinden läßt, verstanden wissen. Das nähere gehört nicht hierher.

Noch eines: man findet oft die Begriffe Sonderrecht und Individualrecht einander gleichgesetzt. Das dürfte irreführend sein. Unter Individualrechten hat man nur die ganz bestimmten Rechte zu verstehen, wie das Anfechtungsrecht, das Recht auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und das Recht auf Untersuchung von Gesellschaftsvorgängen, die Minderheitsrechte sowie die sogenannten Mitverwaltungsrechte.

Als Resultat unserer kursorischen Betrachtung der Sonderrechte ergibt sich wohl zur Genüge, daß man berechtigt ist, in der Mitgliedschaft ein prinzipiell unentziehbares Recht, arg. § 35 B.G.B. ein Sonderrecht zu sehen.

Bei der Zusammenlegung werden nun diese Rechte aufs stärkste beeinträchtigt. Wir sehen also jetzt, nach unserer Erörterung, erst ein, daß die Bestimmung des § 290 in Verbindung mit § 288 H.G.B. als ein Ausnahmeparagraph im ganzen Aktienrecht zu betrachten sei, der übrigens auch möglichst eng zu interpretieren ist. Eine derartige Erkenntnis liegt bei der eminenten systematischen Durchbildung und Konsequenz unserer Gesetze und auch des Handelsgesetzbuches gewiß nicht offen zutage.

III. Rechtliche Natur der Zusammenlegung.

Nachdem wir nun die hauptsächlichsten Voraussetzungen der Zusammenlegung referiert haben, haben wir die Aufgabe, bevor wir an die nähere Darlegung der praktischen Ausführung derselben gehen, uns über die juristische Natur dieses Verfahrens klar zu werden.

Daß die Herabsetzung des Grundkapitals eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages darstellt, haben wir schon früher betont. Jetzt interessiert uns besonders die Zusammenlegung selbst. Wir gebrauchten dafür in der Definition den Ausdruck: „Zusammenschmelzung von Aktien"; gewiß kein rechtlicher Begriff. Ist er überhaupt richtig? Nehmen wir das einfache Beispiel: Die Aktiven werden so zusammengelegt, daß künftig fünf alte Aktien nur mehr den Wert von drei Aktien haben sollen. Es könnte nun sein, daß

1. von den fünf Aktien zwei Aktien und damit Aktienrechte aufgehoben werden, drei aber bestehen bleiben, oder
2. es könnten alle fünf aufgehoben werden und drei völlig neue Rechte entstehen; eine dritte Möglichkeit:
3. die fünf Rechte schrumpfen gewissermaßen in drei zusammen, d. h. alle fünf Rechte stecken noch in den drei neuen Rechten, nur die äußerliche, pekuniäre Seite ist neu geregelt.

Man wird sich für die zweite Erklärung entschließen, und zwar aus dem Grunde, weil sie das klarste Bild gibt und besonders auch deshalb, weil ihr die technische Ausführung der Zusammenlegung am besten entspricht; die fünf Aktien werden eingereicht und vernichtet und drei neue werden dafür ausgegeben. Daß nicht eingereichte Aktien für kraftlos erklärt werden, hat mit dieser Frage nichts zu tun.

Wir sehen also, das Wort „Zusammenschmelzung" deckt den Vorgang nicht ganz; es mangelt uns aber ein passenderer prägnanter Ausdruck dafür.

Man wird überhaupt zu der Ansicht gelangen, daß eine juristische Konstruktion des Aktes der Zusammenlegung selbst unmöglich ist. Die eigentlich rechtlichen Tatsachen liegen vor der Zusammenlegung; sie erscheinen besonders in dem Beschluß der Generalversammlung auf Herabsetzung des Grundkapitals. Makower sagt in seinem Kommentar zu § 290 vielleicht nicht ganz glücklich, daß die Zusammenlegung nicht die Herabsetzung selbst sei, sondern „etwas, was daneben herlaufe"; er wollte damit wohl ausdrücken, daß es sich hier um eine Art des Verfahrens handelt, das die schon beschlossene Herabsetzung verwirklichen soll. Die Zusammenlegung selbst ist eine technische Maßregel.

Nach Staub zu § 288 Anmerkung 8 werden hiebei „die Aktienrechte nicht vernichtet. In der aus der Zusammenlegung hervorgehenden Aktie sind die früheren mehreren Aktienrechte vereinigt; auch der rechtliche Inhalt, d. h. das Maß der ihr verkörperten Rechte ändert sich nicht notwendig."

Dem ist nur zuzustimmen. Wir werden dazu ergänzend sagen dürfen: lediglich die Ziffer der vereinigten Aktienrechte wird herabgesetzt, nicht aber die einzelne Anteilsquote; diese bleibt auch, wenn z. B. ein Grundkapital von einer Million auf 800000 ℳ herabgesetzt wird, bezüglich einer Tausendmarkaktie immer Ein Tausendstel. Die herabgeminderte Aktie tritt in rechtlicher Beziehung an Stelle der ursprünglichen,[1]) wobei es gleichgültig ist, daß die alten Aktien vernichtet werden; die dafür neu ausgegebene Aktie repräsentiert ja die alte.

---

[1]) cf. R.G. vom 4. XI. 95, J.W. 1895/96.

Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß das neue Aktienrecht nun einen geringeren Kurswert hat. Es ist dies lediglich eine wirtschaftliche, keine rechtliche Folge. Es ergibt sich aber eine Komplikation in folgendem Falle:

Wir gehen davon aus, daß der Beschluß der Generalversammlung die Kraft hat, die eingereichten Aktien zu vernichten. Wir sagen die „eingereichten", denn es kann ja sein, daß ein Aktionär Aktien in einer Zahl besitzt, die sich nicht zur Zusammenlegung eignen; er behält die sogenannten Spitzen (z. B. wenn er sechs Aktien hat). Was geschieht mit diesen? Reicht er sie nicht ein, so werden sie für kraftlos erklärt. Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien sind für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten auszuzahlen oder zu hinterlegen. § 290 III. Dagegen ist die Festsetzung anderer Nachteile, z. B. die Entziehung der Aktienrechte, schlechthin unzulässig.[1]) Dasselbe geschieht, wenn sie zwar eingereicht sind, aber der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind. Dies ist der äußere Vorgang. Wie aber ändern sich die Eigentumsrechte an diesen „Spitzen"?

Es ist hiebei gleichgültig, ob ein Aktionär eine oder mehrere Aktien über die zur Zusammenlegung nötige Zahl hat, oder ob er z. B. nur eine einzige Aktie hat. Es ist vorerst der Ansicht der oben zitierten Reichsgerichtsentscheidungen entgegenzutreten, als sei in einem solchen Falle den Aktionären, deren Aktien für kraftlos erklärt wurden, nicht ihr ganzes, aus den betroffenen Aktien resultierendes Aktien-

[1]) cf. R.G. Bd. 37 S. 131; Bd. 38 S. 99.

recht entzogen worden. Man kann doch nicht mehr von einem Aktienrecht reden, wenn der frühere Aktionär lediglich auf privatrechtlicher Grundlage und spezieller gesetzlicher Bestimmung nur noch den Erlös für sein gezwungenermaßen aufgegebenes Recht fordern kann. Es bleibt also wohl dabei, daß die so betroffenen Aktienrechte aufgehört hatten, zu existieren; unveränderlich bleiben sie nur bei der einfachen Zusammenlegung.

Es drängt sich hier, bei der Operation der Kraftloserklärung, leicht die Frage auf, ob hier nicht der nach § 226 H.G.B. verbotene Fall eintrete, daß die Gesellschaft eigene Aktien erwerbe. Auch dieser Meinung ist entgegenzutreten. § 226 setzt voraus, daß die Gesellschaft durch irgend einen Erwerb vollwertige Aktienrechte zu Eigentum bekomme, wobei natürlich die Höhe der Grundkapitalsziffer in keiner Weise berührt wird. Dieser Eigentumserwerb kann nun aber in unserem Falle nicht eintreten, denn die nicht eingereichten Aktien werden ja durch die Gesellschaft vernichtet und dasselbe gilt natürlich auch für etwa übrig bleibende nicht eingereichte Spitzen. Begründetere Zweifel könnten sich eher erheben bei dem Rechtsverhältnis der eingereichten Aktien selbst. Denn diese hat doch die Gesellschaft, noch dazu im „regelmäßigen", wenn auch seltenen Geschäftsbetriebe, tatsächlich erworben. Man wird aber auch hier sagen müssen, daß die Aktien nicht, wie § 226 berücksichtigt, Träger ihres Rechtes bleiben, sondern im Gegenteil: sie werden kraft der Bestimmung des § 290 durch die Gesellschaft ihres Rechtes entkleidet; an ihre Stelle treten Surrogatsrechte, welche durch Verkauf zu Geld gemacht werden, womit dann die Aktionäre verhältnismäßig entschädigt werden. Also auch hier wird man nicht von einem Erwerb eigener Aktien reden können.

Wir konnten im Vorgehenden die Frage: „wie ändern sich die Eigentumsverhältnisse an den Spitzen" nicht beantworten. Durch die Ablehnung der Ansicht, die Gesellschaft erwerbe eigene Aktien im Sinne des § 226, ist ja allerdings noch nicht widerlegt, daß sie gleichwohl das Eigentum an ihnen erwerbe, nur eben nicht im Sinne des § 226. Denn wenn in unserem Falle die Aktienrechte, mögen nun die Urkunden eingereicht sein oder nicht, auch sofort oder doch sehr bald vernichtet und durch gänzlich neugeschaffene Aktien ersetzt werden, so könnte man sagen: sie waren doch eine geringe Zeit Eigentum der Gesellschaft; auch das Eigentum an den Spitzen war eben durch den maßgebenden Beschluß in einem bestimmten Zeitpunkt den früheren Eigentümern entzogen und auf die Allgemeinheit übertragen worden.

Bei dieser Auslegung des Rechtsverhältnisses der Spitzen erhebt sich aber auch sofort die Frage, ob überhaupt den betroffenen Aktionären das Eigentumsrecht genommen werde. Man wird nämlich entgegnen können, daß diese Aktionäre zwar das Eigentum an ihrer Aktienurkunde aufgeben mußten, nicht aber das allgemeine Aktienrecht. Die Auszahlung des für die neu ausgegebenen Aktien erzielten Erlöses an sie beweist dies.

Derselben Ansicht ist auch Holdheim.[1]) Er führt dies bei Besprechung der Tragweite des die Zusammenlegung veranlassenden Beschlusses folgendermaßen aus; „Durch den Beschluß wird die bisherige Stückelung des Grundkapitals durch eine andere ersetzt und die über die Berechtigung im bisherigen Umfange ausgestellte Urkunde verliert ihre Kraft. Soweit ist alles in Ordnung. Mitunter aber geht der angedrohte Nachteil weiter. Nach fruchtlosem Ablauf der ge-

[1]) a. a. O. Bd. 4 S. 329.

stellten Frist soll nicht allein das Anteilsrecht an der Gesellschaft erlöschen, die bisherige Aktienurkunde wertlos werden, sondern der säumige Aktionär soll auch den Anspruch auf den verhältnismäßigen Anteil an dem Erlös der neuen Aktie verlieren. Das ist sowenig zulässig bei gänzlicher Auflösung der Gesellschaft wie bei Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien. In der Praxis wird dies öfters versucht. Soweit Einstimmigkeit vorhanden, ist die Bestimmung zulässig, durch Majoritätsbeschluß aber kann kein Aktionär seines Anteils am Gesellschaftsvermögen entsetzt werden. Hier handelt es sich um ein Sonderrecht. . . . Der Anspruch auf das Aequivalent für den Verlust seiner Mitgliedschaft kann niemandem entzogen werden. Wenn beschlossen wird, neue Aktien an Stelle der zusammengelegten auszugeben, so gehört der Preis, den die neuen Aktionäre für den Erwerb der Aktien zahlen, den alten Aktionären. . . ."

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß obiger Einwand, das Eigentum an den Aktien gehe an die Gesellschaft über, unberechtigt ist.

Mit dieser abermaligen negativen Feststellung sind wir aber der Lösung unserer ersten Frage nach dem Rechtsverhältnis der Spitzen nicht näher gekommen. Sie wird bei dem heutigen Stand der einschlägigen Gesetzgebung wohl schwerlich allseitig befriedigend beantwortet werden können. Eine höchst interessante Lösung bietet Dr. Herz bei Holdheim. [1]) Dr. Herz führt aus: „Die Zusammenlegung gewährt jedem Aktionär dieselben Rechte. Nur die endliche Realisierung dieser gleichen Rechte kann sich verschieden gestalten, je nachdem die Zusammenlegung mit oder ohne Verbleib eines Restes von Aktien sich durchführen läßt.

[1]) a. a. O. Bd. 4 S. 249 ff.

Nehmen wir an, daß 4000 Aktien bestehen, die in 1000 zusammengelegt werden sollen, mit anderen Worten, daß jede alte Aktie ein Viertel neue Aktie zu beanspruchen hat. Wer vier Aktien präsentiert, erhält alsdann eine neue Aktie. Setzen wir nun, daß bei dieser Operation zwölf Aktionäre bleiben, die je eine Aktie übrig behalten, so würden auf diese zwölf Aktien drei neue Aktien kommen. Da der Beschluß der Zusammenlegung rechtsgiltig gefaßt ist, so gehören die drei Aktien den zwölf Aktionären zusammen, es entsteht bezüglich dieser Aktien eine Gemeinschaft, eine sogenannte communio incidens." Schon Bähr [1]) hat diesen Gedanken, den Herz ausspinnt, entwickelt und die Erledigung der actio communi dividundo in der Weise vorgeschlagen, „daß jeder Partei das Recht eingeräumt werde, die andere meistbietend auszukaufen, d. h. die Aktien derselben für sich zu erwerben." Die Einräumung eines solchen Rechts würde — so statuiert Bähr — allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht widerstreiten. Wir erwähnen diesen Vorschlag, obwohl er heute durch Einführung des § 290 H.G.B. unbeachtlich wurde, weil er in unserer Frage einen praktischen Modus bietet.

Das Rechtsverhältnis, welches nach dem Beispiele Herz' unter den Genossen in der Form der communio incidens entstanden ist, ist — so fährt Herz fort — ganz ähnlich, wie wenn mehrere Personen eine Aktie erben. Während nun die Aktionäre, welche keine Spitzen übrig behalten, durch Naturalteilung, indem sie die betreffende Quote des neuen Aktienkapitals in Aktien erhalten, ihr Recht realisieren, so ist überall, wo dies tunlich erscheint, die Teilung durch Veräußerung eine notwendige, weil die Aktie nach Art. 207 A.D.H.G.B. (dem heutigen § 228 H.G.B.) eben

[1]) cf. Jehrings Jahrbücher 1883, S. 468.

unteilbar, also eine andere Möglichkeit als die Veräußerung nicht gegeben ist. Damit aber, daß der eine Aktionär sein Recht durch Natural-, der andere durch Zivilteilung schließlich realisiert, wird das an und für sich gleiche Recht beider nicht geändert. Allerdings kommt die Befugnis, zu bestimmen, wie die Veräußerung stattfinden soll, sonst dem Richter zu; aber unser Handelsrecht ist von dem Prinzip beherrscht, daß erforderliche Veräußerungen öffentlich an der Börse durch einen Handelsmäkler erfolgen. Jedenfalls aber wird man dem Vorstand der Gesellschaft, zumal da der die Bedingungen der Zusammenlegung festsetzende Beschluß der Generalversammlung veröffentlicht wird, wenn ihm nicht von dem Inhaber der Spitzen widersprochen ist, das Recht nicht versagen können, die Veräußerung der gemeinschaftlichen Aktien vorzunehmen, denn, wenn man den Vorstand nicht als den stillschweigend Beauftragten ansehen will, so darf man ihn jedenfalls als Geschäftsführer betrachten, welcher im Interesse und zugunsten jener Aktionäre die Veräußerung vornimmt. Diesen Vorschlägen Herz' wurde dann durch § 290 H.G.B. die gesetzliche Unterlage gegeben.

Wenn die juristische Konstruktion, daß die Eigentümer der Spitzen eine communio incidens bilden, nicht allseitig befriedigen kann, so liegt dies zum großen Teil an der vorwiegend technischen und wirtschaftlichen Natur der besprochenen Vorgänge.

Noch eine Unterfrage: Wie ändern sich die Rechtsverhältnisse gegenüber dem Normalfall, daß gegen Volleinlage Aktien hinausgegeben werden, dann, wenn die Aktionäre erst im Besitze von Interimsscheinen sind, weil sie zwar giltig gezeichnet aber noch nicht die ganze Einlagesumme bezahlt haben?

Es gäbe in diesem Fall drei Möglichkeiten: erstens:

man könnte annehmen, es seien noch gar keine vollwertigen Aktienrechte entstanden. Dem ist aber zu widersprechen; denn der Zeichnende wird durch sein durch Zeichnung erfolgendes Zahlungsversprechen Aktionär und erwirbt alle Rechte eines solchen; ein Beweis dafür ist schon darin zu sehen, daß für den Fall der später nicht erfolgenden Einzahlung ein besonderes Kaduzierungsverfahren nötig ist, um ihn seines Rechtes wieder zu entkleiden (vergl. § 219 H.G.B). Zweitens könnte auch hier erneut der Gedanke aufsteigen, daß die Gesellschaft zwar die Interimsscheine als Zeichen des Anrechts auf Teildividende hinausgebe, die Aktienrechte selbst aber als eigene zurückbehalte. Diese Auffassung läßt sich mit dem Hinweis auf die soeben ausgeführte Tatsache zurückweisen, daß die Zeichnung das Aktienrecht direkt entstehen läßt für den Zeichnenden selbst. Es bleibt also nur noch übrig, anzunehmen, daß im Falle einer Zusammenlegung kein Unterschied gemacht wird zwischen ausgegebenen Aktienurkunden und Interimsscheinen. Es wird dies auch praktisch allein denkbar sein. Es gelten eben dann z. B. drei Interimsscheine, die für einen gewissen eingezahlten Betrag ausgestellt wurden, nur mehr gleich einem einzigen. Für nicht eingereichte Interimsscheine wird § 290 analog anzuwenden sein; man könnte dies, wenn es überhaupt nötig ist, auch mit dem Hinweis auf § 228 H.G.B. stützen, welcher bei Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden zwischen Aktien und Interimsscheinen keinen Unterschied macht. Man wird sich übrigens denken können, daß es wohl sehr selten vorkommen dürfte, daß Aktiengesellschaften, noch bevor die ersten Aktionäre ihre Einlage völlig geleistet haben, schon zu einer Zusammenlegung schreiten müßten. Nur bei effektiver Herabsetzung des Grundkapitals (s. Einleitung) wird die Reduktion bald nach der Gründung erfolgen können.

Wir möchten noch einige naheliegende Mißverständnisse abweisen.

Es liegt keine Zusammenlegung in unserem Sinne vor, wenn Aktien ohne Herabsetzung des Grundkapitals zusammengelegt werden; wenn z. B. ein Aktionär zwei Aktien à 500 ℳ hat, so können diese im Wege der Statutenänderung in eine à 1000 ℳ zusammengelegt werden; jedoch nur mit seiner Einwilligung, da es hier ein Zwangsverfahren, wie es § 290 H.G.B. für den Fall der Kapitalsherabsetzung vorschreibt, nicht gibt.

Ferner liegt keine Zusammenlegung vor, wenn lediglich der Nennwert der Aktien, der dann aber natürlich gemäß § 180 H.G.B. auf über 1000 ℳ gelautet haben muß, herabgesetzt wird.

Die Operation, daß mehrere Aktienurkunden zusammengeheftet werden, kann entweder eine lediglich äußerliche Maßnahme sein, z. B. um bestimmten Aktiennummern gewisse Prioritätsrechte dauernd zu sichern, oder sich mit dem in dieser Arbeit besprochenen Verfahren decken. Es wird hierbei eben eine neue Aktie ausgegeben, welche die Werte der betroffenen zusammenfaßt. Derselbe Zweck wird erreicht bei einer besonderen Art der Stempelung, wobei auch mehrere Urkunden gleich einer bewertet werden können.

Wir können das Gesagte abschließend dahin zusammenfassen, daß die Zusammenlegung für sich und ohne Zusammenhang mit anderen Maßregeln betrachtet lediglich in einer „Neueinteilung des Grundkapitals" besteht und zwar unter Erhaltung aller bisherigen Anteilsrechte, nur unter Beschränkung der getrennten Ausübbarkeit der letzteren (vergl. Makower zu § 290).

IV. Praktische Durchführung der Zusammenlegung.

Es obliegt uns, in folgendem darzustellen, wie die Zusammenlegung in der Praxis im einzelnen zur Ausführung kommt. Den Ausgangspunkt bildet für uns der Beschluß der Generalversammlung. Demselben hat gemäß § 274 Abs. I und II, da ja der Gesellschaftsvertrag geändert werden soll, eine Ankündigung der Tagesordnung vorauszugehen, welche deren wesentlichen Inhalt anzugeben hat. Es wird also bei einer Kapitalsherabsetzung durch Zusammenlegung angekündigt werden müssen: „Das Kapital wird um x tausend Mark herabgesetzt durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 3:1".

Auch der Zweck muß angegeben werden, da nur aus diesem der Aktionär ersehen kann, ob eine Verteilung des Kapitals oder eine Sanierung des Unternehmens beabsichtigt ist. Es muß also gesagt werden: „zur Beseitigung einer Unterbilanz" oder „zur Rückzahlung an die Aktionäre".[1]) Auch ist eventuell die Aenderung der von der Herabsetzung des Grundkapitals betroffenen Statutenparagraphen anzukündigen und endlich auf die Sonderbestimmungen der mehreren Aktiengattungen hinzuweisen. Es entspricht dies der Tendenz des Gesetzgebers, da in der Angabe des Zweckes ein Schutzmittel gegen eine willkürliche Handhabung der Herabsetzung zu erwarten ist.

Ueber den Beschluß selbst ist zu sagen: jede Statutenänderung benötigt zur Gültigkeit die Dreiviertelmajorität des vertretenen, nicht etwa des bestehenden Grundkapitals (s. § 288 I H.G.B.). Das Statut kann natürlich noch andere Erfordernisse

---

[1]) cf. Leist a. a. O. S. 70.

aufstellen, so z. B. doppelte Generalversammlung; das Statut kann aber die Erfordernisse nicht etwa herabmindern. § 288 Abs. II fordert weiter die Angabe des Zweckes der Herabsetzung im Beschluß, insbesondere, ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgt, oder ob zur Beseitigung einer Unterbilanz (durch Zusammenlegung, z. B. „Herabsetzung des Grundkapitals um 30000 ℳ durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 3 : 1), oder etwa zum Zwecke der Umwandlung eines Teiles des Grundkapitals in einen der freien Verfügung unterliegenden Reservefond. Daß diese Formvorschrift auch tatsächlich beobachtet wird, wird besonders entschieden verlangt von Leist,[1]) und zwar mit dem Hinweis darauf, daß aus kleinen formalen Versehen recht unerquickliche Verhältnisse entstehen können, kann doch ein derartiger Beschluß jederzeit angefochten werden bezw. sofort ungültig sein. „Es wäre also wünschenswert, daß auch die Registerrichter auf eine korrekte juristische Gestaltung hinwirkten." Ist die Vornahme von außerordentlichen Abschreibungen als Zweck beschlossen worden, so darf die Kapitalsherabsetzung nicht weiter gehen, als außerordentliche Abschreibungen nach Bilanzrecht zulässig sind. Daraus folgt, daß ein Herabsetzungsbeschluß, der außer dem Zweck der Kapitalsrückzahlung einen weiteren Zweck verfolgt, auch diesen angeben muß, so z. B. Zusammenlegung, Amortisation.

§ 288 II verlangt auch die Angabe, „in welcher Weise" die Maßregel stattfinden solle; es muß also ausdrücklich angegeben werden, ob die Zusammenlegung durch Umtausch geschehen solle, d. h. also durch Einreichung der alten und Ausgabe von neuen, die alten vereinigenden Aktien, oder etwa durch Stempelung, d. i. Kennzeichnung einer Aenderung

[1]) Holdheim 1906 S. 67.

des Inhalts durch Aufdruck, durch Zusätze zum bisherigen Inhalt oder endlich durch Durchstreichungen eines Teiles des bisherigen Inhalts. Natürlich muß auch das Verhältnis im Beschluß angegeben sein, wie zusammengelegt wird.

Sind in dem Beschluß, der die Herabsetzung des Grundkapitals ausspricht, unwirksame Vorschriften darüber, in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist, enthalten, so ist der ganze Beschluß unwirksam, so z. B. bei einem Beschluß des Inhalts: „Die Ausführung des Beschlusses wird dem Aufsichtsrate übertragen." [1]) Bei mehreren Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung bedarf es einer besonderen Abstimmung der Aktionäre jeder Gattung.

Auch die zeitliche Grenze, bis zu welcher die Herabsetzung erfolgen muß, ist anzugeben. Nach Lehmann [2]) soll dies allerdings „nur dann geschehen, wenn der Zusammenlegungsbeschluß ein durch gewisse Umstände, z. B. Wahl der Aktionäre usw., bedingter ist; denn abgesehen davon ist mit der Eintragung des Zusammenlegungsbeschlusses das Aktienkapital bereits herabgesetzt." Man wird dieser Auffassung nicht unbegrenzt zustimmen; wir werden uns später noch darüber verbreiten. Ein Beschluß, dem in Bezug auf die Terminbestimmung die nötige Deutlichkeit fehlt, ist nichtig.

Um das Gesagte nochmals zusammenzufassen: die Art der Durchführung muß im Beschluß gekennzeichnet und so fest umgrenzt sein, daß der Zweck klar ist und den Verwaltungsorganen kein willkürliches Ermessen gewährt wird, während es dagegen nicht notwendig ist, daß untergeordnete Details technischer Natur mit aufgenommen werden:

---

[1]) cf. R.G. Bd. 26 S. 134.

[2]) a. a. O. II S. 631.

Der Beschluß über die Zusammenlegung, die ja eine Herabsetzung des Grundkapitals zur Voraussetzung hat, ist gemäß § 289 H.G.B. von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Erst durch die Eintragung wird der Beschluß wirksam. Denn er enthält ja eine Statutenänderung.[1]) Entspricht der Beschluß nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, so hat der Registerrichter die Eintragung abzulehnen.[2])

Das weitere Verfahren zerfällt in zwei Teile:

1. in die Aufforderung an die Aktionäre, ihre Aktien einzureichen und die Konsequenzen aus der Einreichung,
2. und, im Falle der Nichteinreichung, die Kraftloserklärung der Aktien.

ad 1: Die Aufforderung ist mit der Androhung der Kraftloserklärung zu verbinden. Eine allgemeine Androhung von Nachteilen, z. B. „zur Vermeidung besonderer Nachteile", genügt nicht. Die Angabe der Namen der Aktionäre ist nicht erforderlich, Angabe der Nummern genügt. Die Aufforderung muß[3]) dreimal in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden sein, und zwar in der Weise, daß die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der in der Bekanntmachung für die Einreichung, bezw. für die Zurverfügungstellung an die Gesellschaft bestimmten Frist — eine solche muß in der Bekanntmachung bestimmt werden — erfolgt ist. Bis zu dieser dritten Aufforderung können Gläubigerforderungen entstehen, welche bei dem weiteren Verfahren berücksichtigt

---

[1]) arg. § 274 I H.G.B.
[2]) s. auch § 277 H.G.B.
[3]) cf. § 219 II H.G.B.

werden müssen. Sind die Anteilsrechte nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen der einmalige Erlaß besonderer Aufforderungen an die Aktionäre unter Bestimmung einer Einreichungsfrist, die mindestens einen Monat vor dem Empfang der Aufforderung an beträgt. Die Bekanntmachung muß[1]) in jedem Fall, abgesehen von den Gesellschaftsblättern, durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen.

Da das Gesetz eine Bestimmung darüber, welcher Zwischenraum zwischen den drei Aufforderungen liegen müsse, nicht enthält, so wird[2]) es genügen müssen, wenn zwischen den drei Bekanntmachungen ein beliebiger Zwischenraum liegt wobei nur an dem Erfordernisse, daß sie in drei verschiedenen Nummern der Blätter enthalten sein müssen, festzuhalten ist. Sind Form und Fristen nicht gewahrt, so ist das ganze Verfahren von selbst ungiltig und sowohl die Gesellschaft, als auch der Einzelaktionär kann sich auf diese Ungiltigkeit berufen.

Von der Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses an bis zum Ablauf der Frist berechtigen die bisherigen Aktienurkunden nur noch zum Umtausch, nicht mehr zur Ausübung von Aktienrechten (z. B. Erhebung von Dividenden). Diese Rechte können erst wieder durch neue Urkunden wahrgenommen werden.

ad 2: Ist nun all diesen Voraussetzungen genügt und innerhalb der Frist die Einreichung bei der Gesellschaft nicht erfolgt, oder die Zurverfügungstellung der Aktien zum Zwecke der Verwertung derselben für Rechnung der Beteiligten nicht geschehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bei ihr nicht

---

[1]) cf. § 290 II, § 219 II u. § 182 II..

[2]) s. Goldmann zu § 290.

eingereichten Aktien, die der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt wurden, mittels Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für kraftlos zu erklären. Die Kraftloserklärung ist ein Recht der Gesellschaft, keine Pflicht derselben. Denn sie ist nicht gezwungen, den Aktionären die Verwertung der Spitzen durch Anwendung des in § 290 zugelassenen Verfahrens zu erleichtern; sie kann ihnen überlassen, sich, soweit zur Verwertung der Spitzen erforderlich, gegenseitig zu finden;[1]) dies „hindert jedoch nicht (nach Goldmann zu § 290), daß die Organe der Gesellschaft sich durch Unterlassen des Gebrauchmachens von diesem Recht der Gesellschaft gegenüber gemäß § 241 u. 249 verantwortlich machen können." Jedenfalls aber muß das Verfahren, wenn es einmal eingeleitet wurde, auch durchgeführt werden, d. h. die Kraftloserklärung tatsächlich ausgesprochen werden, und zwar gegen alle Säumigen, nicht nur gegen Einzelne, und genau in Gemäßheit der einschlägigen Paragraphen.[2]) Irgendwelche Nachfrist, Nachsicht oder gar Befreiung ist unstatthaft. Auch statutarische Bestimmungen solchen Inhalts sind ungültig. Die Vorschriften des § 290 sind ius cogens, jedoch nur im Interesse der Gesellschaft.

Mit der Kraftloserklärung hören die von ihr betroffenen Mitgliedschaften auf zu bestehen, die über sie ausgestellten Aktienurkunden verlieren ihre Bedeutung, das Mitgliedschaftsrecht zu bezeugen. Auch die noch nicht fälligen Dividendenscheine werden nichtig (vgl. D 139). Der redliche Erwerber erwirbt daran kein Recht; jedoch hat die Gesellschaft nicht das Recht, die alten Aktien schlechthin für ungültig zu erklären und ihren Inhabern das Stimm- und Dividendenrecht abzusprechen,

---

[1]) R.G. v. 30. Nov. 03; Holdheim 1904 S. 112.

[2]) cf. Kom.-Ber. z. Entwurf eines H.G.B. 1884 S. 17.

dadurch würden nur die übrigen Aktionäre auf Kosten der Säumigen bereichert. Enthielte der Herabsetzungsbeschluß ein derart unzulässiges Präjudiz, so würde dasselbe für unwirksam zu erachten, der Beschluß im übrigen aber so, als ob jenes Präjudiz nicht gestellt wäre, aufrecht zu erhalten sein.[1]) Das gleiche Schicksal, nämlich für kraftlos erklärt zu werden, trifft auch die Aktien, die zwar eingereicht, aber der Gesellschaft nicht zur Verwertung zur Verfügung gestellt wurden. Letzteres bedeutet: die Aktionäre sollen gezwungen werden, der Gesellschaft die ihr nicht zustehende Machtbefugnis zu verschaffen, zerstreute oder überschüssige einzelne Stücke zu neuen Aktien zu vereinen, letztere zu verkaufen und aus dem Erlös die bisherigen einzelnen Aktionäre anteilsweise zu befriedigen.[2])

Infolge dieses Verfahrens wird erzielt, daß für sämtliche alte Aktien neue ausgegeben werden können, denn entweder erfolgt deren vorschriftsmäßige Einreichung oder es tritt Kraftloserklärung ein. An die Stelle der alten Aktien kann dann eine Ersatzurkunde treten oder vielmehr es tritt die neue Aktienurkunde an die Stelle mehrerer erloschener, zur Zusammenlegung erforderlicher Aktienurkunden. Die neuen werden denjenigen Aktionären ausgehändigt, welche die für sie erforderliche Zahl von alten Aktien eingereicht haben. Soweit dies nicht der Fall ist, werden die neuen Aktien für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Beteiligten regeln sich nach § 677 ff. B.G.B. (Geschäftsführung

---

[1]) cf. R.G. 38 S. 99; Staub § 290 Anm. 6.

[2]) Lehmann II S. 624 ff.

ohne Auftrag); besonders kann die Gesellschaft Ersatz ihrer Auslagen verlangen bezw. vom Erlös abziehen. (§ 683 B.G.B.)

Der Erlös aus der neuen Urkunde wird an die Beteiligten, gleichgültig, ob eine Kraftloserklärung stattgefunden hatte oder nicht, ausgezahlt. Liegt Annahmeverzug vor oder kann die Gesellschaft aus einem anderen in der Person des Berechtigten liegenden Grunde oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Berechtigten die Zahlung nicht oder nicht mit Sicherheit leisten (§ 372 B.G.B.) so muß sie den Erlös hinterlegen. Während sonst die Hinterlegung nur fakultativ ist, („kann" nach § 372 B.G.B.) ist hier dieselbe geboten („ist" nach § 290 H.G.B.), wenn deren Voraussetzungen vorliegen.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn die Aktien zwar eingereicht wurden, aber die zum Ersatz durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen, es sei denn, daß sie zur Verwertung zur Verfügung gestellt wurden.

Man wird anzunehmen geneigt sein, daß auch für die Ausgabe der neuen Aktien und für die Auszahlung des Erlöses an die Aktionäre die Vorschrift auf Einhaltung eines sogen. „Sperrjahres" zu gelten habe. Dies ist aber in Wirklichkeit nicht der Fall. Vielmehr gilt diese Vorschrift (cf. § 289 II) nur für die effektive, nicht auch für die rein rechnungsmäßige Herabsetzung des Grundkapitals; heißt es doch: „Zahlungen an die Aktionäre dürfen nicht geleistet werden". Durch die Zusammenlegung werden aber keine Zahlungen im Sinne des § 288 IV geleistet, da die hier fraglichen Beträge nicht zu dem infolge der Herabsetzung freiwerdenden Teil des Grundvermögens gehören, der allein gesperrt ist, sondern lediglich für die Beteiligten vermöge einer Geschäftsführung erlöst wurden[1]) Wir sagen also:

[1]) ebenso Leist a. a. O. S. 85; Staub u. Goldmann zu § 290; dagegen Lehmann-Ring Nr. 3.

Die zur Abstempelung oder Entwertung eingereichten Aktien dürfen, soweit sie giltig geblieben sind, trotz der Schutzvorschriften nach erfolgter Eintragung des Kapitalsherabsetzungsbeschlusses an die Aktionäre zurückgegeben werden, ebenso wie der Erlös für kraftlos erklärte Aktien. Etwas anderes ist es mit den noch nicht fälligen Dividenden (s. o.); diese dürfen natürlich nicht ausbezahlt werden, ebensowenig wie ein Erlaß rückständiger Einlagen, der infolge der Herabsetzung des Grundkapitals eintritt, erst mit Ablauf des Sperrjahres wirksam wird.

Eine Frage, die hier noch auftauchen könnte, wäre folgende: Wie ist zu verfahren, wenn bei Aktienzusammenlegung die Ersatzaktien unverkäuflich sind oder wenn die restlichen Aktien die Schaffung einer Ersatzaktie nicht zulassen? Bauer gibt[1]) die Antwort: „Im ersteren Fall sind die Aktien zu hinterlegen, im zweiten muß den Aktionären der Wert, den ihre Aktien im Zeitpunkte der Kraftloserklärung hatten, ersetzt werden".

Wohlverstanden, im Zeitpunkt der Kraftloserklärung ist die Gesellschaft zu einem Ersatz des Wertverlustes, den die Aktie erleidet, nichts weniger als verpflichtet, ja nicht einmal imstande, denn es ist ja kein Fonds vorhanden, aus dem eine solche Entschädigung bestritten werden könnte. Meist ist ja ein direkter Verlust die Ursache der Zusammenlegung. Die Aktionäre müssen sich also mit den geringeren in Umtausch gegebenen Aktien oder mit dem bei der Verwertung ihrer eingezogenen Aktien erzielten Erlös begnügen.

Wir können im Rahmen dieser Arbeit nicht alle technischen Details und möglichen Fälle bei der Durchführung der Zusammenlegung erwähnen, besonders da das an und für sich

[1]) Zeitschrift 9, 220.

seltene Verfahren in der Regel im Wege der einfachen Abstempelung oder des Umtausches vor sich geht. Es sei nur die Art und Weise erwähnt, wie verfahren wird, wenn auf die zusammengelegten Aktien freiwillige Einzahlungen zum Zwecke der Erreichung von Vorrechten gemacht werden, wobei zu bemerken ist, daß hier nur ein Teil der vorhandenen Aktien, nämlich diejenigen der Einzahlungswilligen, zusammengelegt wird. Es sind diese „Einzahlungen" nicht zu verwechseln mit den im ersten Teile behandelten „Zuzahlungen". Letztere sind zwar auch fakultativ, haben aber den Zweck der Abwendung der Zusammenlegung, welche die ersteren geradezu voraussetzen. Es wird folgendermaßen verfahren: Die Aktien, z. B. drei Stücke, werden zusammengelegt. Die auf diese Weise entstandenen neuen Aktien erhalten, wenn noch eine Einzahlung auf sie erfolgt, zum Unterschied von den ursprünglichen Stammaktien den Namen „Stammprioritätsaktien" (Aktien desselben Namens können übrigens auch auf andere Weise, nämlich durch Einzahlung ohne Herabsetzung des Grundkapitals entstehen, was aber mit unserem Fall nichts zu tun hat.) Mitunter findet eine Unterscheidung der einzelnen Gattungen von Aktien nach Buchstaben statt (z. B. Aktien lit. A und lit. B) oder durch entsprechenden Stempelaufdruck. Bei der Verteilung der Dividende erhalten dann die Inhaber dieser Aktien als Entschädigung dafür, daß sie in die Zusammenlegung eingewilligt haben, einen gewissen, statutenmäßig festgesetzten Prozentsatz vom Gewinn, bevor auf die alten Stammaktien irgend etwas fällt. Erreicht der Gewinn eines Geschäftsjahres diesen Prozentsatz nicht, so wird der fehlende Betrag mitunter vom Gewinn späterer Jahre weggenommen. Die Stammaktien werden dabei, da eventuell aller Gewinn ausschließlich den Inhabern von Vorzugsaktien zugute kommt, wertlos, sog. Nonvaleurs.

Eine andere Modalität ist gegeben, wenn ein Rest von Aktien übrig bleibt, der sich zur Zusammenlegung nicht eignet. Staub, Anm. 9 zu § 290 weist darauf hin, daß „für diesen Fall Vorsorge im Gesetz nicht getroffen ist".

Staub gibt das Beispiel: „wenn die Zusammenlegung von 3 : 1 beschlossen ist und 1000 Aktien vorhanden sind, so bleibt eine Aktie übrig. Wenn diese übrig bleibende Aktie nicht von der Gesellschaft zurückgekauft werden kann, so wird man die Gesellschaft für berechtigt halten müssen, eine volle Aktie auszugeben und den Erlös zu $^1/_3$ dem Eigentümer der Aktie zu gewähren, die restlichen $^2/_3$ aber zu behalten.[1]) Jedoch muß der Beschluß natürlich demgemäß gefaßt werden; im obigen Fall wird das Kapital nicht auf 333000 ℳ, sondern auf 334000 ℳ herabgesetzt."

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß in der Praxis häufig mit der Zusammenlegung eine gleichzeitige bezw. sofort nachfolgende Kapitalserhöhung stattfindet zu dem Zwecke, baldigst neue Barmittel zur Verfügung zu bekommen; eine rechtliche Bedeutung hat diese jedoch für das von uns geschilderte Verfahren nicht. Es ist jedoch zulässig, daß die Aktiengesellschaft Aktien, d. h. Urkunden, die eingereicht und durch neue ersetzt wurden, bei einer darauffolgenden Kapitalerhöhung wieder neu ausgibt.

Ebenso wird es nicht selten vorkommen, daß ein Zusammenlegungsbeschluß mehrere schon vorhandene Aktiengattungen berücksichtigen muß. Jedoch auch hier tritt keine Aenderung der rechtlichen Erfordernisse ein, da ja stets der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Aktionäre berücksichtigt werden muß. Man darf aber nicht etwa Prioritätsaktien in stärkerem oder geringerem Grade zusammenlegen wollen als

[1]) cf. auch Leist a. a. O. 86, 167.

die Stammaktien; dies hindert schon allein die Bestimmung des § 288 Abs. III H.G.B.

Ist die Durchführung der Zusammenlegung abgeschlossen, dann haben sämtliche Mitglieder des Vorstandes die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 291 H.G.B). Ueber den Zeitpunkt, wann dieses „erfolgt" anzunehmen ist, wird in der Literatur gestritten. Schon die Wahl des Wortes „abgeschlossen" ergibt unsere Stellungnahme. Wir halten nämlich mit Goldmann zu § 291 die Herabsetzung für erfolgt, „wenn die Maßregel der beschlossenen Herabsetzung ausgeführt ist, d. h. wenn der Betrag, um den nach dem Inhalte des Herabsetzungsbeschlusses das Grundkapital herabgesetzt werden soll, aus dem Grundkapital ausgeschieden ist, ein Teil desselben zu sein aufgehört hat."

Gegenteiliger Meinung ist Staub; er unterscheidet für das Erfolgtsein zwischen den einzelnen Stadien der Herabsetzung, u. E. für diesen Zweck ohne Berechtigung; ihm gilt so die Herabsetzung als erfolgt, sobald feststeht, um wieviel das Kapital herabgesetzt wird. Bei dieser Auffassung wäre aber die Bestimmung des § 289, daß schon der Beschluß einzutragen sei, überflüssig. Also muß das „erfolgt" später eintreten. Die weitere Fixierung dieses Zeitpunktes auf den Moment der Kraftloserklärung von seiten Staubs ist schon eine Annäherung an die Ansicht Goldmanns. Staub gibt damit zu, daß er wenigstens bei Zusammenlegung die vollendete Ausführung für maßgebend hält; er kann aber weiterhin nicht beweisen, daß die Abstempelung ꝛc. nur deklaratorischen Wert hat. Uns erscheint gerade dieser Akt als der Kern der Ausführungshandlung des ganzen Verfahrens. Auch Makower steht auf seiten Goldmanns.

Anders als bei der Kapitalserhöhung (§ 285) kann hier der Antrag auf Eintragung des Beschlusses mit dem

der erfolgten Ausführung nicht verbunden werden. Ordnungsstrafen des Registerrichters haben diese Vorschrift aufrecht zu erhalten. Der Zweck der erwähnten Eintragung ist:[1]) „daß es im allgemeinen Interesse liege, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, ob ein Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt und ob derselbe ausgeführt werde; darnach bemesse sich unter Umständen der Kredit, der einem Unternehmen eingeräumt werde".

Nach der Herabsetzung ist übrigens das Statut an der Stelle abzuändern, wo das Grundkapital und dessen Einteilung in Aktien angegeben ist. Es ist dies zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben und zur Giltigkeit des Kapitalsherabsetzungsbeschlusses gehört es allerdings nicht; es ergibt sich aber aus der Natur der Sache, denn das Statut wird durch die Herabsetzung tatsächlich verändert und es muß dies zum Ausdruck gebracht werden.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß für Aktien, die gemäß den früher geltenden Vorschriften auf einen Nennbetrag von unter 100 ℳ lauten, die Bestimmung des § 180 Abs. 1 H.G.B. nicht gilt. Der Nennbetrag dieser Aktien darf jedoch nicht mehr herabgesetzt werden (vgl. 24 E.G. z. H.G.B.).

Stempelfrage.

Maßgebend ist das Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906. Das Reichsgericht hat jedoch entschieden,[2]) daß kein Stempel zu entrichten ist, wenn jeder Aktionär eine bestimmte Anzahl von Aktien einliefert und alle mit einem niedrigeren Betrag abgestempelt zurückerhält. Denn (laut Entscheids vom 18. Okt.

---

[1]) cf. Bericht der 18. Kom. für den Entwurf eines H.G.B. 1895/7 S. 95.

[2]) R.G. Bd. 18 S. 51.

1897) ist der Stempel „ein Urkundenstempel, d. h. die Abgabe lastet auf der Ausgabe der Urkunde". Sagt man, die Aktien seien neue Urkunden und deshalb von neuem stempelpflichtig, weil sie durch ihre Einziehung untergegangen seien, so verwechselt man die Urkunde mit dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis; denn die Herabsetzung des Nominalbetrages wird lediglich durch Veränderung an der Urkunde (Abstempelung, Aufdruck ꝛc.) ersichtlich gemacht. Es greift hier der Grundsatz durch, daß „nur die Erweiterung des bestehenden Aktienrechtes, nicht aber die Verringerung desselben, eine Stempelpflicht begründen kann".[1]) Das Reichsgericht drückt dies folgendermaßen aus:[2]) „Der höhere ursprüngliche Nominalbetrag der Aktie schließt den geringeren Betrag ein und für den letzteren erscheint daher die solchergestalt abgestempelte Aktie in keinem Sinne als eine neu auszugebende Urkunde." Durch den Verzicht des Aktionärs auf einen Teil der bisherigen Berechtigung wird kein neues Rechtsverhältnis geschaffen, sondern ein bestehendes teilweise aufgehoben.

Bezüglich der Stempelpflicht ist aber anders zu entscheiden, wenn auf die zusammengelegten Aktien Zuzahlungen geleistet werden gegen Gewährung von Vorzugsrechten: die Neuschaffung von Vorzugsaktien ist, wie das Reichsgericht[3]) sich ausdrückt, „regelmäßig ein stempelpflichtiger Akt". —

[1]) Holdheim Bd. 4 S. 330.

[2]) R.G. Bd. 18 S. 53; im selben Sinne Bd. 36 S. 91; Bd. 37 S. 123; Bd. 40, S. 13.

[3]) Bd. 27 S. 24.